

Stefan von Below / Stefan Breit

Wald – von der Gottesgabe zum Privateigentum

Quellen und Forschungen
zur Agrargeschichte

Herausgegeben von
Peter Blickle und David Sabeau

Band 43

Wald – von der Gottesgabe zum Privateigentum

Gerichtliche Konflikte zwischen
Landesherrn und Untertanen um den Wald
in der frühen Neuzeit

Stefan von Below und Stefan Breit



Lucius & Lucius Stuttgart

Adressen der Autoren:

Stefan von Below
Simonstrasse 19
CH-3012 Bern

Stefan Breit
Daiserstrasse 41
D-81371 München

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds
zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Below, Stefan von: Wald – von der Gottesgabe zum Privateigentum : gerichtliche Konflikte zwischen Landesherren und Untertanen um den Wald in der frühen Neuzeit / Stefan von Below und Stefan Breit.
– Stuttgart : Lucius und Lucius, 1998
(Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte ; Bd. 43)
ISBN 3-8282-0079-6

© Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH · 1998
Gerokstraße 51 · D-70184 Stuttgart

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Sibylle Egger, Stuttgart
Druck und Bindung: Franz Spiegel Buch GmbH, Ulm

Vorwort des Herausgebers

Das Eigentum gehört zu den Grundlagen der modernen Gesellschaft. Herausgebildet hat es sich, in enger Wechselbeziehung zwischen Praxis und Theorie, langsam und allmählich seit dem 17. Jahrhundert. Zwar haben sich Eigentumsformen im modernen Sinn schon seit dem Spätmittelalter in der Stadt entwickelt, das jedoch waren atypische Sonderbildungen im Vergleich zum ländlichen Bereich, in dem die Nutzung Mehrerer an derselben Sache vorherrschte. Nutzungsrechte an Liegenschaften, den Höfen und dem ihnen zugehörigen Acker- und Wiesenland, wurden durch Herrschaft und Arbeit gleichermaßen begründet. Das hat die am römischen Recht geschulden Juristen veranlaßt, von *dominium directum* und *dominium utile*, mithin von einem geteilten Eigentum zu sprechen. Erst die sogenannten Bauernbefreiungen in Europa haben diesen Zustand durch die Ablösung der herrschaftlichen Rechte, meist mittels staatlicher Unterstützung beseitigt. Frankreich hat diesen Vorgang als Aufhebung einer tausendjährigen *feodalité* verstanden, und nicht zuletzt diesem Umsturz verdankt die Französische Revolution ihren Namen. Der Hinweis soll lediglich nochmals an die gesellschaftliche Dynamik und politische Sprengkraft, die das Eigentum entwickelt hat, erinnern.

Der Wald nimmt in diesem Prozeß eine besondere Stellung ein. Anders als die Höfe galt er als Gemeinland (Allmende) und sperrte sich damit seiner Natur nach in besonderem Maße dagegen, der Eigentumsideologie unterworfen zu werden. Erschwerend kam eine besonders komplizierte Nutzung durch Herrschaften, Gemeinden, Korporationen, Nachbarschaften und Individuen hinzu. Auch der Wald hat den Transformationsprozeß von der Nutzungsgesellschaft des Mittelalters zur Eigentumsgesellschaft der Moderne mitvollzogen, wenngleich mit einer gewissen Resistenz. Heute herrschen zwar auch hier klare Eigentumsverhältnisse, sie erlauben es aber in der Regel selbst gegenwärtig noch nicht, daß die Wälder wie privater Grund und Boden gänzlich gesperrt und eingezäunt werden dürften.

Der Übergang von der Nutzung des Waldes zum Eigentum am Wald war ein schmerzlicher Prozeß, verbunden mit sozialen Kosten, die vor allem die schwächsten Glieder der altständischen Gesellschaft zu tragen hatten. Karl Marx hat ihnen in der *Rheinischen Zeitung* 1842 ein Denkmal gesetzt. Der Prozeß selbst ist indessen kaum erforscht, namentlich fehlt es an Untersuchungen, die ihn als gesellschaftliche Auseinandersetzung beschreiben würden, was er von der Sache her naturgemäß sein mußte und auch gewesen ist. Die Wälder haben das Interesse der Forschung weit weniger auf sich gezogen als die kultivierten Flächen.

Die vorliegende Arbeit füllt eine Lücke und ergänzt die vorbildlichen und innovatorischen Untersuchungen von Hans Wilhelm Eckardt und Joachim Allmann für den süddeutsch-schweizerischen Raum mittels ihres konflikttheoretischen Ansatzes. Ihr Zustandekommen verdankt sie einem glücklichen Zufall, weil zeitgleich, aber unabhängig voneinander zwei große Prozesse um die Nutzung am Wald untersucht wurden, einer in Oberbayern, der schließlich vor dem Reichskammergericht landete, und ein zweiter auf der Berner Landschaft, der schließlich vom höchsten Gericht in Bern entschieden wurde. Sie hier in einem Band zusammenzuführen war wegen der

verwandten methodischen Zugänge vertretbar und wegen ihrer Komplementarität wünschbar. Der „Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ hat dankenswerter Weise die Drucklegung durch einen Zuschuß erleichtert. Vor der Projektion der aufgefächerten Leitbegriffe *Eigentum* und *Wald* (Stefan von Below) lassen sich über die genaue Beschreibung der Handlungen und Argumentationen der Waldnutzer unterschiedliche Wertvorstellungen und korrespondierende Sprachebenen der Interessenten, der Bauern und der Herren, herausarbeiten, die ihre Ansprüche als legitim durchzusetzen suchten. In beiden Fällen, sowohl im Herzogtum *Bayern* im Streit um den Ebersberger Forst (Stefan Breit) als auch auf der *Berner Landschaft* im Konflikt um die Bürener Wälder (Stefan von Below), förderten diese Vorgänge die Herausbildung von Eigentum. Daß dabei Gerichte prominent beteiligt und letztendlich entscheidend waren, weist auf zwei definitorische Merkmale der Moderne voraus, das Eigentum und das Recht. An seiner Ausbildung hatten die Bauern, wie zumindest die vorliegenden paradigmatischen Fälle zeigen, ihren bislang unterschätzten Anteil.

Bern, im Oktober 1997

Peter Blickle

Vorworte der Autoren

I

Im Lauf meines Geschichtsstudiums an der Universität Bern entdeckte ich die faszinierende Vielseitigkeit des Waldes für die historische Forschung. Im Wald sagen sich nicht nur Fuchs und Hase gute Nacht, sondern dort treffen Holzfäller und Bannwarte aufeinander, Feen und Viehhüter, Bauern und Herren. Im Wald als Gegenstand der Geschichtsforschung treten ökonomische, soziale, politische und kulturelle Aspekte in manchmal schwer zu entwirrenden Kombinationen zu Tage. Angesichts dieser Vielfalt und Komplexität war für mich bald einmal klar, daß ich mein Studium mit einer Lizentiatsarbeit zum Themenkomplex Wald abschließen wollte. Eher zufällig stieß ich beim Literaturstudium auf den noch schlecht erforschten Bürener Waldhandel, der sich angesichts der vielversprechenden Ausgangslage als Untersuchungsgegenstand empfahl. Die Zuspitzung der Studie auf die Frage des Waldeigentums ergab sich weitgehend aus dem vorhandenen Archivmaterial, bei dessen Aufarbeitung mir das Personal des Berner Staatsarchives wertvolle Dienste leistete. Ihm sei dafür an dieser Stelle herzlich gedankt. Aber auch mein Lehrer Prof. Dr. Peter Blickle war mir bei der Formulierung des Themas eine grosse Hilfe. Dafür und für seine wohlwollende Betreuung während der gesamten Entstehungszeit des vorliegenden Bandes möchte ich ihm meinen Dank aussprechen. Ihm habe ich insbesondere auch die Aufnahme in die Reihe „Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte“ zu verdanken.

Historische Forschung ist oft ein einsames Handwerk. Um so mehr ist mir daran gelegen, all jenen Menschen zu danken, die mir mit Anregungen, Tips und Ratschlägen zur Seite standen – oder auch bloß zuhörten, wenn ich ihnen von meinen Sorgen erzählte. Mein besonderer Dank geht an Peter Kissling, der meine Arbeit einer kritischen Lektüre unterzogen hat, sowie an Benjamin Adler, der mich in zahlreichen Diskussionen sowohl fachlich als auch moralisch unterstützt hat. Schliesslich möchte ich es nicht unterlassen, Dominique Clémenton für die Übersetzung meiner Zusammenfassung ins Englische zu danken. Zu guter Letzt danke ich dem Schweizerischen Nationalfonds, der das Erscheinen dieses Bandes mit einem Beitrag an die Druckkosten erleichtert hat.

Bern, im Februar 1998

Stefan von Below

II

Als ich 1991 im Rahmen eines Werkvertrages nach geeigneten Quellen für das Museum „Wald und Umwelt“ der Gemeinde Ebersberg suchte, stieß ich auf ein interessantes Dokument: In einem Notariatsinstrument wurden die Aussagen von 134 Untertanen des Klosters Ebersberg festgehalten, die befragt worden waren, ob sie sich an dem Verfahren gegen den Herzog von Bayern vor dem Reichskammergericht beteiligen würden. Die Tatsache, daß einfache Bauern auf die Idee gekommen waren, ihren Landesherrn vor ein Gericht zu zitieren und ein solches Verfahren in einer Ständegesellschaft möglich war, faszinierte mich und so begann ich, dieser Geschichte nachzugehen. Während ich zwischen 1992 und 1996 wissenschaftlicher Mitarbeiter am DFG-Projekt „Reichskammergericht“ war, hatte ich die Möglichkeit, mich intensiv mit der Praxis der Kameralverfahren vertraut zu machen. Es wäre aber nicht möglich gewesen, eine so dichte Geschichte zu liefern, wäre ich nur auf die dünnen Prozeßakten des Reichskammergerichts angewiesen gewesen. Ich hatte das Glück, auf umfangreiche Zeugenverhöre zu stoßen, die sich zum Teil unter ganz anderen Provenienzen verbargen.

Arbeiten entstehen immer im Kontext eines Diskussionszusammenhangs. Dafür bin ich den Mitgliedern meines historischen Arbeitskreises in München Prof. Dr. David Lederer, Otto Feldbauer M. A., Winfried Freitag, Dr. Elisabeth Schepers, Eric Mader M. A. und Dr. Ulrike Strasser zu Dank verpflichtet. Inspirative Anregungen verdanke ich auch Lucia Schuegger. Interessante Impulse gaben mir die Teilnehmer des Oberseminars von Prof. Dr. Winfried Schulze in München und des DFG-Projekts „Gutsherrschaft“ in Potsdam unter Leitung von Prof. Dr. Jan Peters, vor denen ich meine Fallstudie vortragen durfte.

Mein Kollege im DFG-Projekt, Dr. Manfred Hörner, beantwortete mir geduldig Fragen zur Praxis der Kameralverfahren. Tips zu Archivalien gaben mir meine damaligen Kollegen im Bayerischen Hauptstaatsarchiv Monika Ruth Franz M. A., Sabine Detterbeck, Elisabeth Lukas-Goetz M. A., Dr. Wolfgang Burkmayr, Dr. Margit Ksoll-Marcon, Dr. Reinhard Heydenreuter und mein damaliger Abteilungsleiter Dr. Joachim Wild.

Für die intensive und kritische Lektüre von Teilen oder des ganzen Manuskripts danke ich Yvonne Anders, Dr. Eva Habel, Dr. Lisa Weinberger, Dr. Annette Völker-Rasor, Dr. Ulrike Strasser, Winfried Freitag M. A., Otto Feldbauer M. A. und besonders Dr. Renate Blickle und Prof. Dr. Peter Blickle, dem ich auch die Aufnahme in die Reihe „Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte“ verdanke. Mein summary wurde von Dr. Ulrike Strasser ins Englische übersetzt. Die Übersetzung wurde noch einmal von Dr. Christine Rädlinger-Prömper und von Prof. David Sabean gegengecheckt. Für die akribische Durchsicht der Druckfahnen danke ich Elisabeth Lukas-Goetz M. A. Dem Schweizerischen Nationalfond bin ich für die finanzielle Unterstützung des Druckes zu Dank verpflichtet.

Meiner Freundin Brigitte möchte ich Dank sagen für ihre Geduld und Verständnisbereitschaft, die sie mir in schwierigen Zeiten erwiesen hat.

München-Sendling, im Januar 1998

Stefan Breit

Inhalt

Vorwort des Herausgebers	V
<i>Peter Blickle</i>	

Vorworte der Verfasser	VII
------------------------------	-----

Teil I

Das Eigentum am Wald – ein Forschungsüberblick	1
<i>Stefan von Below</i>	

1 Das Eigentum im Umbruch	3
1.1 Zur Geschichte des geteilten Eigentums	4
1.2 Das Eigentum im Übergang zur Moderne	15
1.2.1 Veränderungen der Eigentumsdogmatik	15
1.2.2 Zum Paradigmenwechsel in der Eigentumsbegründung	17
1.2.3 Zur Eigentumsdiskussion im 18. Jahrhundert	23
1.3 Zusammenfassung	29
2 Der Wald – Ein konfliktträchtiger Raum	31
2.1 Über die Formen der Waldnutzung in der frühen Neuzeit	31
2.1.1 Traditionelle ländliche Formen der Waldnutzung	31
2.1.2 Konkurrenz durch gewerbliche Holzgroßverbraucher	34
2.1.3 Zur beginnenden Kommerzialisierung des Holzes	37
2.1.4 „Holznot“ – Schreckgespenst oder reale Bedrohung?	41
2.2 Zur Entwicklung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse des Waldes	46
2.3 Zusammenfassung	54

Teil II

Die ganze Welt in der Gemain. Ein paradigmatischer Fall aus Bayern	57
<i>Stefan Breit</i>	

Prolog	74
--------------	----

1 Die Gemain in Unordnung	74
1.1 Die Störung des Gleichgewichts: Die Visitation von 1600	74
1.2 Die Formierung des Widerstands	76
1.3 Der Entwurf einer Ordnung	83
1.4 Die Gemain vor der Ordnung	86
1.4.1 Die Gerechtigkeiten an der Gemain	88
1.4.2 Die obrigkeitlichen Regelungen	90
1.4.3 Die „Abödigung“ der Gemain	94
1.4.4 Das Eigentum an der Gemain	97
1.4.5 Die ganze Welt in der Gemain	104

2	Die neue Ordnung und die Taktiken des Widerstands	109
2.1	Die Vereitelung des Entwurfes	109
2.2	Die neue Ordnung und ihre Folgen	113
2.3	Die Taktiken der Tullinger und Etzenberger	117
2.3.1	Die Justiznutzung als eine Taktik	117
2.3.2	Der Appell an das Mitleid als andere Taktik	123
2.4	Die Taktiken der Steinhöringer	129
2.4.1	Die Doppeltaktik: Supplik und kollektiver Widerstand	129
2.4.2	Das ordentliche Gerichtsverfahren als Taktik	136
3	Die Ladung des Reichskammergerichts	141
3.1	Das Reichskammergericht als Instanz über dem Herzog	141
3.2	Die Grenzüberschreitung: Die Entscheidung für Speyer	144
3.3	Der „Rädelsführer“ Wolf Hannes	149
3.4	Die Vorbereitung des Prozesses	155
3.5	Der Beginn des Prozesses	161
4	Die Demonstration der Macht und die Listen der Ohnmacht	169
4.1	Die Individualisierung der Widerstandsbewegung im Verhör	169
4.2	Die Rolle der „Gemain“	175
4.3	Die Vortäuschung von Machtmitteln als List der Ohnmacht	178
4.4	Die Verhaftung des „Rädelsführers“	180
4.5	Die Aufspaltung der Gemeinden in Rebellen und gehorsame Untertanen	184
4.6	Die Kriminalisierung des „Rädelsführers“	190
5	Die retardierenden Momente und die endgültige Niederlage	194
5.1	Das Pönalmandat des Reichskammergerichts	194
5.2	Die Zuständigkeit des Reichskammergerichts	201
5.3	Die Mißachtung des Pönalmandats	204
5.4	Die Pönalisierung der „Rädelsführer“	212
5.5	Das letzte Aufbäumen der „Rädelsführer“ und ihrer Anhänger	216
5.6	Die neue Strategie der Zentrale	222
5.7	Der Rückzug nach München und das endgültige Urteil	230
5.8	Zusammenfassung	232
	Epilog	235

Teil III

Der Bürener Handel. Ein paradigmatischer Fall aus der Schweiz	237
<i>Stefan von Below</i>	

1	Waldeigentum, Waldnutzung und Forstpolitik im alten Bern	238
1.1	Eigentums- und Nutzungsverhältnisse	239
1.2	Die altbernische Forstpolitik	246
1.3	Zusammenfassung	254

2	Ein Waldhandel im alten Bern	257
2.1	Die Bürener Wälder und ihre Nutzung	258
2.2	Der Bürener Waldhandel 1753-1758	266
2.2.1	Chronologischer Überblick	266
2.2.2	Inhalt und Begründung der konfligierenden Eigentumsansprüche	272
2.2.2.1	Die Argumentation in der ersten Phase des Konfliktes bis zum Ratsurteil von 1754	273
2.2.2.2	Zur Argumentation während des Rekursverfahrens 1754-58	278
2.2.2.3	Zusammenfassung	283
2.3	Versuch einer Interpretation	286
2.3.1	Weshalb erhob Büren Anspruch auf das Waldeigentum?	286
2.3.2	Weshalb erhob Bern Anspruch auf das Waldeigentum?	290
2.3.3	Zusammenfassung	295
2.4	Zur definitiven Bereinigung der Eigentumsverhältnisse	298
2.5	Zusammenfassung	304
	Fazit	307
	<i>Stefan von Below / Stefan Breit</i>	
	Summary	315
	Anhang	339

Teil I

Das Eigentum am Wald – ein Forschungsüberblick

von Stefan von Below

Der Nationalökonom und Wirtschaftshistoriker Werner Sombart hat den berühmten Satz geprägt, daß die europäische Kultur vor dem 19. Jahrhundert ein „ausgesprochen hölzernes Gepräge“ getragen habe.¹ Nicht nur das Holz, sondern der Wald als Ganzes war für die vormoderne Gesellschaft von geradezu existenzieller Bedeutung. Neben dem unentbehrlichen Bau-, Brenn- und Werkholz lieferte er Eicheln als Futter für die Schweine und bot Raum für Jagd und Viehweide, ganz zu schweigen von den zahllosen Nebenprodukten des Waldes, die im täglichen Leben Verwendung fanden (Beeren, Kräuter, Früchte, Pilze, Laub, Harz, Rinde usw.). Nicht zu Unrecht wird der Wald als Zentralressource der vor- und frühindustriellen Zeit bezeichnet.²

Angesichts seiner eminenten Bedeutung ist es wenig erstaunlich, daß der Wald vom Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert zu den charakteristischen Spannungszonen der ländlichen Gesellschaft gehörte. Hier stießen auf vielfältige Weise konfligierende Herrschafts- und Nutzungsansprüche aufeinander. Während der frühen Neuzeit ist im Zuge der Verknappung der Ressource Wald und der Zunahme obrigkeitlicher Eingriffe eine Vermehrung und Intensivierung der Konflikte zwischen Bauern und Obrigkeit um Wald und Holz zu beobachten. Bereits in den Beschwerdeschriften des deutschen Bauernkrieges von 1525 nahmen Klagen über die Einschränkung bäuerlicher Waldnutzungsrechte einen prominenten Platz ein.³ In den folgenden Jahrhunderten blieb der Wald durchwegs strittiger Gegenstand herrschaftlicher und bäuerlicher Interessen, bis das Holz im 19. Jahrhundert seine konkurrenzlose Stellung als Energieträger einbüßte und die altständische Gesellschaft von der bürgerlichen abgelöst wurde.⁴

Besonders typisch scheinen Wald- und Holzkonflikte für die Spätphase des Ancien Régime gewesen zu sein.⁵ Offenbar war der Wald mittlerweile zum grundsätzlich

¹ Sombart, Werner, *Der moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart*, 6 Bde, Bd. II/2: *Das europäische Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus, vornehmlich im 16., 17. und 18. Jahrhundert*, 6. Aufl. München / Leipzig 1924, S. 1138.

² Selter, Bernward, *Waldnutzung und ländliche Gesellschaft. Landwirtschaftlicher 'Nährwald' und neue Holzökonomie im Sauerland des 18. und 19. Jahrhunderts (Forschungen zur Regionalgeschichte 13)*, Paderborn 1995, S. 2.

³ Blickle, Peter, *Die Revolution von 1525*, 3. Aufl. München 1993, S. 58ff. und 116ff.; näheres bei Schreiber, Kilian, *Wald und Allmende in der Vorstellungswelt der Bauern zu Beginn der Neuzeit*, Liz. phil. Bern 1993.

⁴ Blickle, Peter, *Wem gehörte der Wald?* In: Ders., *Studien zur geschichtlichen Bedeutung des deutschen Bauernstandes*, Stuttgart / New York 1989, S. 37-48, S. 39.

⁵ Radkau, Joachim, *Holzverknappung und Krisenbewußtsein im 18. Jahrhundert*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 9 (1983), S. 513-543, S. 523; vgl. Schulze, Winfried, *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit (Neuzeit im Aufbau. Darstellung und Dokumentation 6)*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1980, S. 56; Ulbrich, Claudia, *Agrarverfassung und bäuerlicher Widerstand im Oberrheingebiet*, in: *ZAA* 30 (1982), S. 149-167, S. 152f. Werner Trossbach hält den Wald für den charakteristischen Gegenstand bäuerlichen Widerstandes im 18. Jahrhundert; Tross-

umstrittenen Bereich geworden: Während die Auseinandersetzung um den Wald zuvor hauptsächlich in Form von Nutzungsstreitigkeiten ausgetragen wurde, rückte insbesondere nach dem Dreißigjährigen Krieg die prinzipielle Frage nach dem Eigentum am Wald in den Vordergrund des Streits zwischen Bauern und Obrigkeiten.⁶ Diese Entwicklung hing damit zusammen, daß der Wald „gleichsam die letzten offenen Grenzen dieser Gesellschaft enthielt, wo die Rechtsverhältnisse noch nicht überall eindeutig definiert waren.“⁷ Beide Seiten begannen verstärkt auf ihren bisher dilatorisch gehandhabten Rechten am Wald zu beharren, was nicht selten in den Versuch ausmündete, die jeweilige Gegenseite durch die Behauptung des ‘Eigentums’ von der Waldnutzung auszuschließen.⁸ Vor diesem Hintergrund kam es in einzelnen Fällen zu einer grundsätzlichen Ausmarchung in der Frage der konkurrierenden Rechte am Wald, die als erste Etappe des Übergangs von mittelalterlich-feudal zersplitterten und konkurrierenden Nutzungsrechten zu exklusivem, bürgerlichem Eigentum am Wald aufgefaßt werden kann.⁹

Diesem Prozeß und seinen vielfältigen Wurzeln und Hintergründen soll im Folgenden nachgegangen werden. Grundsätzlich bieten sich zwei Perspektiven zur Erklärung der Genese des modernen Waldeigentums an. Unter Betonung der zweiten Komponente des Wortes ‘Waldeigentum’ fokussiert ein erster Ansatz auf die allgemeine Entwicklung der Kategorie ‘Eigentum’ im 17. und 18. Jahrhundert. Der Wandel des Eigentumsverständnisses zu Beginn der Moderne manifestierte sich insbesondere in der rechtsdogmatischen Entwicklung des Eigentums und in der zeitgenössischen Philosophie.

Ein zweiter analytischer Zugang liegt im ausgesprochen vielfältigen Konfliktpotential, das dem Wald im 18. Jahrhundert innewohnte. Rückschlüsse darauf lassen sich zum einen aus der Betrachtung des ökonomischen Stellenwerts des Waldes und der zunehmend divergierenden Nutzungsansprüche gewinnen, die von verschiedenen Teilen der vormodernen Gesellschaft an diesen Raum gestellt wurden. Zum anderen erschließt die Untersuchung der Entwicklung der Rechtsverhältnisse des Waldes – insbesondere unter dem Einfluß der landesherrlichen Forstpolitik – einen Zugang zum Verständnis des politischen Aspekts des Streits um den Wald.

bach, Werner, Bäuerlicher Widerstand in deutschen Kleinterritorien zwischen Bauernkrieg und Französischer Revolution: Einige Bemerkungen zu Formen und Gegenständen, in: ZAA 35 (1987), S. 1-16, S. 10ff. Dazu skeptisch: Blickle, Peter, Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300-1800 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 1), München 1988, S. 82.

⁶ Blickle, Wald, S. 39; Blickle, Renate, Die Tradition des Widerstandes im Ammergau. Anmerkungen zum Verhältnis von Konflikt- und Revolutionsbereitschaft, in: ZAA 35 (1987), S. 138-159, S. 152; dies., Nahrung und Eigentum als Kategorien in der ständischen Gesellschaft, in: Schulze, Winfried (Hg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 12), München 1988, S. 73-93, S. 90ff.; Trossbach, Werner, Der Schatten der Aufklärung. Bauern, Bürger und Illuminaten in der Grafschaft Wied-Neuwied (Deutschlands 18. Jahrhundert 1), Fulda 1991, S. 45ff.

⁷ Radkau, Holzverknappung, S. 523.

⁸ Trossbach, Schatten, S. 48.

⁹ Ebd., S. 62.

1 Das Eigentum im Umbruch

Die Ausbildung des modernen, ausschließlichen und absoluten Eigentumsverständnisses war ein äußerst vielgestaltiger Prozeß, der sich über Jahrhunderte hinzog. Es wäre vermessen, ihn im Rahmen dieser Arbeit in seiner ganzen Breite darstellen zu wollen. Stattdessen soll versucht werden, die Grundzüge der Entwicklung des Eigentums unter Fokussierung auf das 17. und 18. Jahrhundert zu umreißen. In jenen Jahrhunderten lassen sich charakteristische Elemente einer grundlegenden Neuorientierung des Eigentums beobachten, die ihren Abschluß im 19. Jahrhundert mit der endgültigen Durchsetzung des liberalen Eigentumsbegriffs fand.

Zunächst sollen die Veränderungen am Beispiel des geteilten Eigentums verfolgt werden, jenes Rechtsinstituts, das vom Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert die Grundlage des Bodenrechts bildete (Kap. 1.1).¹⁰ Darunter wird gemeinhin eine besitzrechtliche Konstellation verstanden, „bei der ein Grundherr als dominus directus oder Obereigentümer und ein Bauer als dominus utilis oder Unter- bzw. Nutzereigentümer an ein und demselben Bauernhof Eigentumsrechte innehaben.“¹¹ Die Vorstellung der Teilbarkeit des Grundeigentums kann als Ausfluß des vormodernen Eigentumsverständnisses begriffen werden. Bezeichnenderweise wandte sich die Jurisprudenz erst mit der Durchsetzung des modernen Eigentumsbegriffs im 19. Jahrhundert endgültig vom geteilten Eigentum ab.¹² Daher stellt dieses ein geeignetes Objekt dar, um das Verhältnis von vormodernem und neuzeitlichem Eigentumsverständnis sowie die beginnende Umgestaltung des Eigentumsbegriffs zu untersuchen.

In einem zweiten Schritt soll der Wandlungsprozeß des Eigentums auf einer allgemeinen, theoretischen Ebene näher betrachtet werden (Kap. 1.2). Signifikanten Veränderungen wurden während des 17. und 18. Jahrhunderts insbesondere der rechtstechnische Gehalt des Eigentumsbegriffs (Kap. 1.2.1) und die theoretische Begründung des Eigentums durch die Sozialphilosophie unterworfen (Kap. 1.2.2). Anhand der Debatte des 18. Jahrhunderts sollen schließlich einige Stationen des Aufstiegs des Eigentums zu den „Altären, die das junge bürgerliche Individuum seiner ‚Heiligkeit‘ errichtete“,¹³ skizziert werden (Kap. 1.2.3).

¹⁰ Schwab, Dieter, Eigentum, in: Brunner, Otto / Conze, Werner / Koselleck, Reinhart (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 65-115, S. 71.

¹¹ Blickle, Nahrung, S. 88.

¹² Strauch, Dieter, Das geteilte Eigentum in Geschichte und Gegenwart, in: Baumgärtel, Gottfried et al. (Hg.), Festschrift für Heinz Hübner zum 70. Geburtstag, Berlin 1984, S. 273-293, S. 282. Allerdings wurden in den 1970er Jahren in der BRD von Seiten der Sozialdemokratie die Idee einer „Refeudalisierung des Bodenrechts“ vorgebracht; dazu kritisch Kroeschell, Karl, Zur Lehre vom „germanischen“ Eigentumsbegriff, in: Rechtshistorische Studien, Hans Thieme zum 70. Geburtstag zugeeignet von seinen Schülern, Köln 1977, S. 34-71, S. 68.

¹³ Blickle, Nahrung, S. 74.

1.1 Zur Geschichte des geteilten Eigentums

Die Unterscheidung zwischen *dominium directum* und *dominium utile* als Grundlage der Lehre vom geteilten Eigentum geht auf die mittelalterliche Schule der Glossatoren zurück, die sich der Bearbeitung der Justinianischen Kodifikation des römischen Rechts widmeten.¹⁴ Sie hatten die beiden Eigentumsformen aufgrund der im römischen Recht angelegten Unterscheidung zweier Arten von Eigentumsklagen entwickelt.¹⁵ Erstmals tauchte der Begriff *dominium utile* in den Schriften von Johannes Bassianus anfangs des 13. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Ersitzung von Immobilien, dem Erbschaftsbesitz und einigen anderen Fällen auf.¹⁶ Nach dem frühen Begriff des *dominium utile* konnte allerdings nicht von einer Teilung des Eigentums gesprochen werden, denn die beiden Arten von *dominium* waren „ausgeprägte selbständige Rechte verschiedener Wertung, die nicht der gegenseitigen Ergänzung zu einem Vollrecht bedurften.“¹⁷

Indem Azo, ein Schüler des Johannes Bassianus, als erster auch das Lehen, die Erbpacht (*Emphyteuse*) und das Erbbaurecht (*Superficies*) unter den Begriff *dominium utile* faßte, setzte er den Grundstein zu seiner Ausweitung in der Folgezeit.¹⁸ Die Kommentatoren des 14. Jahrhunderts subsumierten schließlich auch das *Beneficium* des Vasallen und die *Precaria* nach kanonischem Recht unter das *dominium utile*.¹⁹ Damit war eine neue Art *dominium utile* entstanden, wie der Kommentator Bartolus erkannte. Er unterschied das *dominium utile* „*quod opponitur et contradicit vero dominio – illud utile quod quaeritur ex praescriptione*“ vom *dominium utile* „*quod verum directum dominium recognoscit – illud quod competit emphyteutae, superficiario et similibus*“.²⁰ Erst jetzt wurde eine „Aufteilung der Herrschaftsmöglichkeiten, eine Gliederung des Eigentums selbst“ vorgenommen, denn die Sache war nun beiden Herren zugehörig, das *dominium utile* war somit eine Art Eigentum, kein Recht an fremder Sache (*ius in re aliena*) mehr.²¹

Allerdings ergab sich damit ein Widerspruch zum römischen Begriff des Eigentums als eines umfassenden Herrschaftsrechts, der gerade durch Bartolus seine abschließende Fassung als „*ius de re corporali perfecte disponendi nisi lex prohibeat*“ erhalten hatte.²² Er wurde überbrückt, indem man eine funktionelle Teilung des Herr-

¹⁴ Wagner, Heinz, *Das geteilte Eigentum im Naturrecht und Positivismus* (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 149), Breslau 1938, S. 9f.; Lautz, Karl, *Entwicklungsgeschichte des Dominium utile*, Göttingen 1916, S. 15ff.

¹⁵ Schwab, *Eigentum*, S. 70. Dabei handelte es sich einerseits um die *actio directa* des Eigentümers auf Herausgabe einer Sache, andererseits um die *actio utilis* anderer dinglich Berechtigter.

¹⁶ Strauch, *Eigentum*, S. 277.

¹⁷ Wagner, *Eigentum*, S. 13.

¹⁸ Ebd. Vgl. Lautz, *Entwicklungsgeschichte*, S. 52ff. Lautz betont allerdings, daß das *dominium utile* des *Emphyteuta* nach Azo immer noch ein *ius in re aliena* ist.

¹⁹ Wagner, *Eigentum*, S. 17.

²⁰ Strauch, *Eigentum*, S. 278.

²¹ Wagner, *Eigentum*, S. 18.

²² Kroeschell, *Lehre*, S. 37. Dietmar Willoweit hat darauf hingewiesen, daß Bartolus' Definition noch in § 903 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches nachwirkt. Willoweit, Dietmar, *Dominium und Proprietas. Zur Entwicklung des Eigentumsbegriffs in der mittelalterlichen und neuzeitlichen Rechtswissenschaft*, in: *Historisches Jahrbuch* 94 (1974), S. 131–156, S. 132. Eine feinsinnige Auslegung der Definition Bartolus' bietet Damian Hecker; vgl. Hecker, Damian, *Eigentum als Sachherrschaft. Zur Genese und Kritik eines besonderen Herrschaftsanspruchs* (Rechts- und

Das Eigentum im Umbruch

schaftsrechts in Zu-Eigen-Haben und Nutzung, zwei „inhaltlich verschiedene, aber gleichartige Teilrechte“, vornahm.²³ Bartolus' Schüler Baldus führte für die beiden Teilrechte die Begriffe *dominium superius* (Obereigentum) und *dominium inferius* (Untereigentum) ein.²⁴ Hiermit hatten die Kommentatoren die Entwicklung des *dominium utile* zu einem gewissen Abschluß gebracht und ihm seinen Platz in ihrem System eingeräumt.²⁵

Mit der Rezeption des römischen Rechts fand die Lehre vom Ober- und Untereigentum auch im deutschen Rechtsleben Eingang.²⁶ „Theorie und Praxis, Reichsgesetze und Partikularrechte machten von diesen Begriffen Gebrauch“ – eingeschränkter Gebrauch, muß man hinzufügen, denn die gemeinrechtliche Theorie in Deutschland hatte den Eigentumsbegriff des *Corpus juris* übernommen, und auch die Rezeptionsgesetzgebung des 16. und 17. Jahrhunderts ging grundsätzlich von der römischen Eigentumskonzeption aus.²⁷ Hauptsächlich gelangte das ungleiche Begriffspaar auf Erbleihe- und Lehnverhältnisse zur Anwendung, während das ältere *dominium utile*, dasjenige des Präskribenten, mangels praktischer Anwendbarkeit verkümmerte.²⁸ Sowohl Reichs- als auch Partikulargesetze jener Zeit faßten das *dominium utile* als Recht an fremder Sache auf.²⁹ Die deutschen Juristen des 15. bis 17. Jahrhunderts betrachteten es zwar wohl als „Spezies“ des *dominium*, „aber als eine geringere als das *directum dominium*; als ein *Mindereigentum*.“³⁰ Daher ist das *dominium utile* des gemeinen Rechts eher als abgeleitetes denn als geteiltes Eigentum zu betrachten.³¹

Einer in der Literatur weitverbreiteten Interpretation zufolge diente die Lehre vom geteilten Eigentum der Überbrückung der Gegensätze zwischen dem mittelalterlich-deutschen und dem römischrechtlichen Eigentumsbegriff. Ersterer, von Karl Kroeschell in ideologiekritischer Absicht als „germanischer“ Eigentumsbegriff gekennzeichnet, habe nach dieser Sichtweise den Boden für die Aufnahme der Theorie des geteilten Eigentums vorbereitet.³² „So ist denn in der Tat der Gedanke des geteilten Eigentums dem deutschen Mittelalter durchaus geläufig“, hat etwa Otto von Gierke, einer der herausragendsten Vertreter dieser These, zusammenfassend festgestellt.³³ Deren Geschichte läßt sich von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart

Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, Heft 57), Paderborn / München / Wien / Zürich 1990, S. 36ff.

²³ Strauch, *Eigentum*, S. 278.

²⁴ Ebd.

²⁵ Wagner, *Eigentum*, S. 20.

²⁶ Schwab, *Eigentum*, S. 70. Vgl. Lautz, *Entwicklungsgeschichte*, S. 73.

²⁷ Hagemann, Hans-Rudolf, *Eigentum*, in: Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 882–896, Sp. 893f. Nach Wagner zeigte die Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts die „Tendenz, klare Verhältnisse im Sinn des römisch-rechtlichen Eigentumsbegriffs zu schaffen.“ Wagner, *Eigentum*, S. 33. Lautz meint dazu: „Die Gesetzgebung (...) steht der Theorie des geteilten Eigentums fern; die Gerichte bekümmern sich um sie überhaupt nicht und der Theorie des 16. und 17. Jahrhunderts ist sie gleichfalls fremd.“ Lautz, *Entwicklungsgeschichte*, S. 95.

²⁸ Wagner, *Eigentum*, S. 29.

²⁹ Lautz, *Entwicklungsgeschichte*, S. 94.

³⁰ Ebd., S. 93.

³¹ Ebd., S. 99.

³² Vgl. dazu Kroeschell, *Lehre*.

³³ Gierke, Otto von, *Deutsches Privatrecht*, 3 Bde, Bd. 2, Leipzig 1905, S. 369.

hinein verfolgen; noch Dieter Schwab bezeichnet den gemeinrechtlichen (geteilten) Eigentumsbegriff als „Ergebnis einer Synthese zweier Rechtskulturen mit sehr unterschiedlichen Eigentumsvorstellungen“.³⁴

Um diesen Prozeß besser nachvollziehen zu können, bedarf es vorgängig einer Klärung der mittelalterlichen Eigentumsvorstellung.³⁵ Das Wort ‘Eigentum’ taucht erst ab dem 13. Jahrhundert in den Quellen auf, und zwar als Abstraktion aus dem wesentlich älteren ‘eigen’.³⁶ Bis zum 14. Jahrhundert verstehen die Quellen unter letzterem hauptsächlich das liegende Gut und die dingliche Berechtigung daran, gelegentlich auch die Leibeigenschaft.³⁷ Dabei konnte die mit ‘eigen’ umschriebene Sachherrschaft völlig unterschiedliche Inhalte aufnehmen: Neben dem Allod wurden auch Nutzungsrechte und Leihrechte aller Art darunter gefaßt, sofern sie sich nur in einer Gewere manifestierten.³⁸ Somit weist der Eigenbegriff keinen generell fixierten Inhalt auf, was eine Aufteilung der Sachherrschaft an einem Gegenstand unter mehrere Berechtigte ermöglicht.³⁹ Seit dem 13. Jahrhundert bildete sich eine engere Bedeutung von ‘eigen’ als spezifischer Kontrastbegriff zu ‘Lehen’, ‘Leihgut’ und anderen beschränkten Zuordnungen aus, die sich primär durch die Unabhängigkeit von einem höheren Herrn auszeichnete.⁴⁰ In ihr wirkte die Unbestimmtheit der mittelalterlichen Eigentumsvorstellung fort, derzufolge das Eigentum kein bestimmtes Mindestmaß von Berechtigungen in sich schließen mußte.⁴¹ Die Befugnisse des Eigners ließen sich nicht einem abstrakten Eigentumsbegriff entnehmen sondern konnten je nach den örtlichen Verhältnissen und Gewohnheiten variieren.⁴² Wie es im vorwissenschaftlichen Recht keinen abstrakten Eigentumsbegriff gab, so existierte auch kein einheitlicher Terminus für Eigentum, sondern der Sprachgebrauch bildete für das Eigentum an verschiedenen Sachgattungen eine Vielzahl besonderer Namen aus, die von vornherein einen ungleichen Rechtsinhalt anzeigten. Dies entsprach „der konkreten Ausdrucksweise einer Zeit, die für jedes Ding einen Namen weiß.“⁴³

Aus der inhaltlichen Wandelbarkeit des mittelalterlichen Eigentumsbegriffs wurde von rechtshistorischer Seite der Schluß gezogen, daß Eigentum und begrenzte dingliche Rechte im deutschen Mittelalter keinen Gegensatz bildeten, sondern lediglich als stärkere und schwächere Formen desselben umfassenden Herrschaftsrechts zu

³⁴ Schwab, Eigentum, S. 65. Es ließen sich zahlreiche weitere Belege anführen; stellvertretend sei verwiesen auf Hagemann, Eigentum. Vgl. auch Strauch, Eigentum, sowie Flossmann, Ursula, Eigentumsbegriff und Bodenordnung im historischen Wandel. Ein Beitrag zum Rechtsverständnis der konstitutionellen Eigentumsgewährleistung des 19. Jahrhunderts, Linz 1976, S. 33ff.

³⁵ Ein Eigentumsbegriff im engeren Sinne existierte nicht, da das mittelalterliche Recht nicht zur Abstraktion neigte. Vgl. Schwab, Eigentum, S. 66.

³⁶ Hagemann, Eigentum, Sp. 882.

³⁷ Schwab, Dieter, Eigen, in: Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1971, S. 877-879, S. 877.

³⁸ Schwab, Eigentum, S. 67.

³⁹ Schwab, Eigen, S. 878.

⁴⁰ Hecker, Sachherrschaft, S. 31.

⁴¹ Schwab, Eigentum, S. 68. Vgl. auch Hecker, Sachherrschaft, S. 31: „Dem Mittelalter ist die Vorstellung fremd, im Eigen(tum) ein Mindestmaß an Berechtigungen zu sehen.“

⁴² Schwab, Eigentum, S. 68.

⁴³ Hecker, Sachherrschaft, S. 43. Vgl. Hagemann, Eigentum, Sp. 883; von Gierke, Privatrecht, S. 350f.

Das Eigentum im Umbruch

betrachten seien.⁴⁴ Nach Otto von Gierke ergreifen sie die Sachen „nicht auf verschiedene Art, sondern nur in verschiedenem Umfange.“⁴⁵ In dieser Sichtweise erscheint das Eigentum als dingliches Recht neben anderen, wesensgleichen dinglichen Rechten, die somit ihrerseits als „Eigentumssplitter“ aufgefaßt werden können.⁴⁶

Wie zwischen Eigentum und anderen dinglichen Rechten, so kennt das Mittelalter auch keine strikte Trennung zwischen Eigentum und Herrschaft, sondern die beiden Begriffe gehen ineinander über.⁴⁷ Dabei ist der Herrschaftsbegriff insofern dem Eigentum strukturell verwandt, als er nicht abstrakt gedacht werden kann: „Wer in irgendeiner Weise ein ‘Herr’ ist, auch nur im Hinblick auf eine spezielle Einnahme, kann ‘Herrschaft’ ausüben.“⁴⁸ Besonders evident wird die Bedeutungsnähe von Eigentum und Herrschaft im Fall des lateinischen Rechtsworts *dominium*. Es bezeichnet „das Objekt der einem *dominus* zukommenden Gewalt und [ist] insofern kaum präziser als mit unserem ideologiegefährdeten Terminus ‘Herrschaft’ übersetzbar.“⁴⁹ In seinem Bedeutungshorizont ist Eigentum im Sinne von Herrschaft über eine Sache „nichts anderes als eine weniger wichtige *species* des weit umfassenderen Herrschaftsbegriffs, der durch den Sprachsinne des Wortes *dominus* konstituiert wird.“⁵⁰ Die enge Verknüpfung von Eigentum und Herrschaft nach mittelalterlichem Verständnis wird daran ersichtlich, daß ersteres nicht nur Habebeziehungen umfaßte, die nach moderner Terminologie als „privatrechtlich“ qualifiziert werden, sondern ebenso „Gerechsam“ aller Art, mithin auch Hoheitsrechte wie Gerichtsherrlichkeit und Regalien.⁵¹ Somit umspannte dieser Eigentumsbegriff „sowohl Sachherrschaft als auch Leibherrschaft wie auch Verbindungen beider in mannigfachen Schattierungen.“⁵² Die Verflechtungen von dinglicher und personaler Herrschaft wurden noch vermehrt, indem man auf einen räumlichen Bezirk bezogene herrschaftliche Rechte als Liegenschaften behandelte bzw. rechtlich mit einem Grundstück verband.⁵³ So war im Mittelalter und noch später vielfach mit dem Eigentum an Grund und Boden eine Herrschaft über die ansässigen Bauern verbunden.⁵⁴ Pointiert formuliert kann man sagen: „Herrschaft ruhte auf dem Eigen, und Eigentum an Land und Leuten war wirkliche Herrschaft.“⁵⁵ Eigentum und Herrschaft bildeten im Mittelalter eine „geschlossene Ordnung des Lebens“, in der weder eine abstrakte Herrschaft noch ein abstraktes Eigentum denkbar waren.⁵⁶

⁴⁴ In diesem Zusammenhang spricht Hagemann von der „Wesenseinheit aller Herrschaftsrechte an Sachen“; Hagemann, Eigentum, Sp. 884.

⁴⁵ von Gierke, Privatrecht, S. 355.

⁴⁶ Ebd., S. 359.

⁴⁷ Hagemann, Eigentum, Sp. 883.

⁴⁸ Hecker, Sachherrschaft, S. 35.

⁴⁹ Willoweit, *Dominium*, S. 135 (Hervorhebung durch den Autor).

⁵⁰ Ebd. (Hervorhebungen durch den Autor). Vgl. Hecker, Sachherrschaft, S. 35.

⁵¹ Schwab, Eigentum, S. 68.

⁵² Hagemann, Eigentum, Sp. 883.

⁵³ Ebd., Sp. 888.

⁵⁴ Ebd. Dieser Umstand läßt sich auch am Sprachgebrauch ablesen: Eigen, Eigenschaft, Eigentum in der Bedeutung von Herrschaftsbezirk, Grundherrschaft, Dorf.

⁵⁵ Moraw, Peter, ‘Herrschaft’ im Mittelalter, in: Brunner, Otto / Conze, Werner / Koselleck, Reinhart (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 3, Stuttgart 1982, S. 5-13, S. 9.

⁵⁶ Hecker, Sachherrschaft, S. 36.

Diesem mittelalterlich-deutschen Verständnis trat im römischen Recht ein völlig anders gearteter Eigentumsbegriff entgegen. Den Schilderungen mancher Rechtshistoriker nach zu schließen unterschied er sich von jenem geradezu diametral.⁵⁷ Das römischrechtliche Eigentum wird als das absolute, dingliche Vollrecht an einer Sache beschrieben, das alle möglichen dinglichen Zuordnungen in sich faßte; daneben konnten andere dingliche Rechte nur noch als – vom Eigentum fundamental verschiedene – Rechte an fremder Sache (*jura in re aliena*) bestehen.⁵⁸ Es bezeichnete die abstrakt konzipierte, überall gleiche, dem Begriff nach weitgehend schrankenlose Herrschaft an körperlichen Sachen.⁵⁹

Daß die beiden in scharfen Kontrast gestellten Eigentumsbegriffe in dieser Form völlig unvereinbar gewesen wären, liegt auf der Hand. Die ältere rechtshistorische Literatur wird denn auch nicht müde, die drastischen Folgen zu beschwören, die eine unveränderte Übernahme des römischen Eigentumsbegriffs für die mittelalterlich-deutsche Gesellschaft gehabt hätte. „Eine Enteignung ungeheuerlicher Art hätte sich vollzogen“, hat etwa von Gierke ausgerufen,⁶⁰ während in Wagners Augen gar die „ganze überkommene, auf Grund und Boden aufgebaute soziale Ordnung des Mittelalters auf dem Spiel“ stand.⁶¹ Dieter Schwab identifiziert diese Behauptung zwar als Überschätzung der sozialen Sprengkraft juristischer Begriffsbildung, doch meint auch er unter Verweis auf das geteilte Eigentum, „daß eine unveränderte Übernahme des römischen Eigentumsbegriffs die soziale Wirklichkeit nicht getroffen hätte“.⁶²

Die Theorie von den gegensätzlichen Eigentumsbegriffen ist in letzter Zeit von verschiedener Seite her angegriffen und erschüttert worden.⁶³ Theo Mayer-Maly betont, daß der als römischrechtlich tradierte Eigentumsbegriff als solcher nicht in den römischen Rechtsquellen erscheint, da diese gar keine Definition des Eigentums hinterlassen haben.⁶⁴ Demnach kann das Eigentum des älteren römischen Rechts auch nicht jenes „absolute, abstrakte, dehnbare und unbeschränkte Recht“ gewesen sein, „das Anhänger und Kritiker eines vermeintlichen römischrechtlichen Eigentumsbegriffes zu meinen pflegen.“⁶⁵ Vielmehr erlauben es nach Mayer-Maly die Bindungen und Beschränkungen der klassischen römischen Eigentumsordnung nicht, von ei-

⁵⁷ Besonders deutlich wird dies bei von Gierke, *Privatrecht*, S. 356ff. Vgl. Kroeschell, *Lehre*, S. 58.

⁵⁸ Schwab, *Eigentum*, S. 70. Die vollständigste Aufzählung der Merkmale des römischrechtlichen Eigentumsbegriffs liefert von Gierke, *Privatrecht*, S. 360f.

⁵⁹ Hagemann, *Eigentum*, Sp. 885.

⁶⁰ von Gierke, *Privatrecht*, S. 370.

⁶¹ Wagner, *Eigentum*, S. 28. Ähnlich Strauch, *Eigentum*, S. 279. Lautz, *Entwicklungsgeschichte*, S. 89, meint, daß der Versuch, das hofrechtliche Eigentum (*dominium utile*) zu einem Recht an fremder Sache zu erklären, eine „soziale Revolution“ hervorgerufen hätte.

⁶² Schwab, *Eigentum*, S. 70.

⁶³ Vgl. Kroeschell, *Lehre*, sowie Mayer-Maly, Theo, *Das Eigentumsverständnis der Gegenwart und die Rechtsgeschichte*, in: Baumgärtel, Gottfried et al. (Hg.), *Festschrift für Heinz Hübner zum 70. Geburtstag*, Berlin 1984, S. 145–158. Insofern trifft die Einschätzung Willoweits nicht zu, daß sich in der Wissenschaft längst eine „fast allgemein akzeptierte Auffassung über die Entwicklungsgeschichte des Eigentumsbegriffs“ gebildet habe, die „weiter eindringender Forschung kaum noch Raum zu lassen scheint.“ Willoweit, *Dominium*, S. 131. Ebenso Hattenhauer, Hans, *Über vereintes und entzweites Eigentum*, in: *Das Eigentum* (Veröffentlichung der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften Hamburg 58), Göttingen 1989, S. 83–101, S. 83.

⁶⁴ Mayer-Maly, *Eigentumsverständnis*, S. 149f. Vgl. auch Willoweit, *Dominium*, S. 132.

⁶⁵ Mayer-Maly, *Eigentumsverständnis*, S. 150.

Das Eigentum im Umbruch

nem römischrechtlichen Eigentumsbegriff zu sprechen, „dessen Absolutheit und Bindungsfreiheit einen deutlichen Gegensatz zu einem germanisch-deutschrechtlichen Eigentumsbegriff begründet.“⁶⁶ Ein solcher sei erst in späteren Jahrhunderten konstruiert worden; nach Karl Kroeschell diene er der romanistischen Pandektenwissenschaft des 19. Jahrhunderts dazu, der Eigentumsdoktrin des bürgerlichen Liberalismus Gestalt zu verleihen.⁶⁷ Ebenfalls im 19. Jahrhundert entstand die Lehre vom pflichtgebundenen, konkreten germanischen Eigentum, von dem in rechtshistorischen Lehrbüchern zu Beginn des Jahrhunderts noch keine Rede gewesen war.⁶⁸ Kroeschell wirft ihren Vertretern vor, in ideologischer Absicht die Evidenz der Quellen außer Acht gelassen zu haben, da es ihnen nicht darum gegangen sei, ein konkretes Rechtsinstitut des Mittelalters zu beschreiben, sondern ein „Stück der ‘deutschen Rechtsidee’ selbst“.⁶⁹

Sowohl er als auch Mayer-Maly verwerfen die Konstruktion gegensätzlicher Eigentumsbegriffe zur Analyse der mittelalterlichen Rechtsentwicklung in Bausch und Bogen.⁷⁰ Übereinstimmend entlarven sie den von einem großen Teil der rechtshistorischen Literatur bis heute perzipierten scharfen Gegensatz als ideologieträchtiges Artefakt, wobei Kroeschell primär den „germanischen“, Mayer-Maly eher den „römischen“ Begriff im Visier hat. Zwar sind Zeit- und Standortgebundenheit wie auch Ideologieanfälligkeit historischer Forschungskonzepte nichts Neues und sagen an sich noch wenig über deren Erkenntniswert aus. Aber immerhin ist den beiden Autoren der Nachweis gelungen, daß sich die verbreitete Vorstellung von den kontrastierenden Eigentumsbegriffen in dieser Schärfe nicht eindeutig quellenmäßig verifizieren läßt und mindestens zum Teil als Produkt der Zeitumstände des 19. Jahrhunderts zu betrachten ist.

Doch auch wenn damit die These eines Gegensatzes diametral verschiedener Eigentumsbegriffe, wie sie exemplarisch durch von Gierke vertreten wurde, unhaltbar geworden ist, tut das der durch die vielfältigen Ergebnisse der rechtshistorischen Forschung belegten Tatsache keinen Abbruch, daß im Mittelalter eine eigentümliche, von der modernen stark abweichende Eigentumsvorstellung vorherrschte, der der Gedanke der Unteilbarkeit des Eigentums fremd war.⁷¹ Das Eigentum des Mittelalters bildete nicht das Zentrum dinglicher Zuordnungsrechte: „Durch das Lehen, nicht durch das Eigentum wurde die Sozialverfassung bestimmt“, hält Dieter Schwab fest, denn „im feudalistischen System der abgestuften Berechtigungen konnte das Ziel des Besitzstrebens regelmäßig nur ein Leihegut sein“.⁷² Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stand nicht ein Abstraktum ‘Eigentum’, sondern „die

⁶⁶ Ebd., S. 151.

⁶⁷ Kroeschell, *Lehre*, S. 36ff.

⁶⁸ Ebd., S. 46ff.

⁶⁹ Ebd., S. 60. Dieser Vorwurf wird allerdings meines Erachtens von ihm ungenügend begründet. Er verweist lediglich auf die Feststellung Ludwig Dunckers, daß in den Quellen des deutschen Mittelalters das Eigen vom Lehen oder von der Zinsleihe stets deutlich unterschieden werde (ebd., S. 53), und auf das Fehlen von Quellenverweisen in von Gierkes Darstellung des deutschrechtlichen Eigentumsbegriffs (ebd., S. 58).

⁷⁰ Vgl. ebd., S. 69, sowie Mayer-Maly, *Eigentumsverständnis*, S. 158.

⁷¹ Damian Hecker hat in verdienstvoller Weise auf den Zusammenhang zwischen mittelalterlichem Weltbild und Eigentumsverständnis hingewiesen, der in der rechtshistorischen Literatur gelegentlich vernachlässigt wird; Hecker, *Sachherrschaft*, S. 54ff.

⁷² Schwab, *Eigentum*, S. 68.

Das Eigentum am Wald – ein Forschungsüberblick

Fülle konkreter einzelner Rechtsstellungen, die mit Rechten und Pflichten ausgestattet sind und in der Regel um die Nutzung, nicht um die Verfügungsmöglichkeiten kreisen.“⁷³ Indem sich das mittelalterliche Denken an den Nutzungsmöglichkeiten und -rechten orientierte, konnte die Vorstellung eines absoluten, unteilbaren Eigentums gar nicht aufkommen, denn die Nutzung ist prinzipiell unter verschiedene Berechtigte aufteilbar.⁷⁴

Eine weitere Wurzel der Relevanz des geteilten Eigentums für die bodenrechtlichen Verhältnisse des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit liegt in der seitens der rechtshistorischen Forschung oft betonten Unterscheidung der Rechtskreise nach mittelalterlichem Recht.⁷⁵ So konnte ein Grundstück, das nach Landrecht ganz Eigentum des Herrn war, nach Lehnrecht des Mannes Gut, nach Dienstrecht des Dienstmanns Eigen oder nach Hofrecht des Bauern Erbe sein, was eine „mehrfache Zugehörigkeit derselben Sache nach verschiedenen Rechtsordnungen“ bedeutete.⁷⁶ Solange die Rechtskreise eigenständig und unverbunden nebeneinander standen, führte diese mehrfache Zuordnung der Sache zu keiner Spaltung des Eigentumsrechts.⁷⁷ Als sich aber die Unterschiede zwischen dem Landrecht und den besonderen Rechtskreisen verwischten und letztere auch vor dem Landgericht anerkannt wurden, konnte dies zur „Vorstellung eines zwischen Herrn und Mann (...) funktionell geteilten Eigentums“ führen.⁷⁸ Eine vorläufige Vermittlung im Konflikt zwischen den Teilrechten hatte sich nämlich darin gefunden, daß man das landrechtliche Eigentum des Herrn aufspaltete und ihm nur das Herrschaftsrecht zuwies, während z.B. der Lehnsmann das Gut „zu Nutz und Gelde“ innehatte.⁷⁹ Im Zuge der Rezeption wurde diese Bedeutung dem Begriff *dominium utile* unterlegt, während das landrechtliche Eigentum des Grundherrn als *dominium superius* oder *directum* weiterbestand.⁸⁰ Lautz ist auf Grund dieses Sachverhalts zum Schluß gekommen, daß in Deutschland schon vor der Rezeption des römischen Rechts ein „mehrfaches *dominium*“, ⁸¹ ein „zweifaches an derselben Sache bestehendes Eigentum“⁸² existiert habe.

⁷³ Hecker, *Sachherrschaft*, S. 74.

⁷⁴ Bader, Karl Siegfried, *Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes*, 2. Teil: *Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde*, Graz 1962, S. 11. Vgl. auch ders., *Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes*, 3. Teil: *Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf*, Wien / Köln / Graz 1973, S. 1f.: „Die ältere Agrarverfassung (...) kannte den Begriff des Eigentums in unserem modernen, juristischen Sinne nicht. Man ging nicht von einem abstrakten Eigentumsbegriff, sondern von konkreten Formen und Möglichkeiten der Liegenschaftsnutzung aus.“

⁷⁵ Vgl. von Gierke, *Privatrecht*, S. 368f.; Lautz, *Entwicklungsgeschichte*, S. 73ff.; Wagner, *Eigentum*, S. 20ff.; Hagemann, *Eigentum*, Sp. 891f.; Strauch, *Eigentum*, S. 275f.

⁷⁶ Hagemann, *Eigentum*, Sp. 892. Diesem Umstand entsprach das Vorhandensein einer mehrfachen Gewere im deutschen Recht. Vgl. Flossmann, *Eigentumsbegriff*, S. 37.

⁷⁷ Strauch, *Eigentum*, S. 275.

⁷⁸ Hagemann, *Eigentum*, Sp. 892. Für von Gierke, *Privatrecht*, S. 369, mußte sich diese Vorstellung zwangsläufig ergeben, „wenn nicht auf der einen oder anderen Seite eine Rechtsminderung erfolgen sollte.“

⁷⁹ Strauch, *Eigentum*, S. 276.

⁸⁰ Lautz, *Entwicklungsgeschichte*, S. 89.

⁸¹ Ebd., S. 74.

⁸² Ebd., S. 82.

Das Eigentum im Umbruch

Im Lauf der frühen Neuzeit zeichneten sich im Gefüge der gemeinrechtlichen Eigentumsdoktrin bedeutsame Veränderungen ab.⁸³ Die Juristen des *Usus modernus* entwickelten eine neue, eigenständige Theorie des geteilten Eigentums.⁸⁴ Georg Adam Struve (1619–1692) ordnete das *dominium utile* als eine Art des *dominium* in sein System der Rechte ein, nicht mehr als Recht an fremder Sache.⁸⁵ Er unterteilte das Eigentum in *dominium plenum* und *dominium minus plenum*, wobei ersteres keiner Verfügungsbeschränkung unterworfen war, während letzteres auf einer funktionalen Spaltung der Sachherrschaft beruhte.⁸⁶ *Dominus directus* ist ihm zufolge, „qui retinet proprietatem ita restrictam et superiorem in re potestatem“, *dominus utilis* dagegen, „qui cum iure utendi fruendi concessio participat de proprietate.“⁸⁷ Dadurch erhielt der Untereigentümer erstmals neben dem alleinigen Nutzungsrecht ein Miteigentum an der Proprietät („*particulum proprietatis*“) zugesprochen, während dem Obereigentümer die Proprietät im Sinne von Verfügungsbefugnis verblieb.⁸⁸ Eine „besondere Form des gemeinschaftlichen Eigentums mit qualitativ gleichen, aber inhaltlich verschiedenen Anteilsrechten“ war entstanden.⁸⁹ Das neue *dominium utile* unterschied sich nunmehr wesentlich von einem Recht an fremder Sache, indem der Untereigentümer aufgrund seines Anteils an der Proprietät ein Mitbestimmungsrecht bei Verfügungen geltend machen konnte.⁹⁰

Struves Lehre setzte sich in der Folgezeit durch und wurde von der Mehrheit der rechtstheoretischen Schriftsteller des Naturrechts übernommen. Samuel Pufendorf (1632–1694), der die herrschende Lehre prägend mitgestaltete, schloß sich eng an Struve an, indem er wie dieser das *dominium in plenum* und *minus plenum*, letzteres wiederum in *directum* und *utile* unterteilte.⁹¹ Trotz einiger kritischer Stimmen⁹² fand das geteilte Eigentum Aufnahme in die großen Kodifikationen des späten Naturrechts, allen voran in den *Codex Maximilianeus Bavaricus civilis* von 1756.⁹³ Auch das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 war von Struves Lehre beeinflusst. Es sah drei Arten von geteiltem Eigentum vor, nämlich Lehen, Erbzinsgut und Familienfideikommiß; dagegen behandelte es die Erbpacht jedoch als dingliches Recht an fremder Sache.⁹⁴ Noch im österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 kehrte die Lehre von der Teilung des Eigentums „in der gleichen Weise wieder, wie im ALR [preuß. Allg. Landrecht, svb] oder in einem naturrechtlichen Lehrbuch des 18. Jahrhunderts.“⁹⁵ Aus der gesetzlichen Verankerung des ge-

⁸³ Kroeschell, *Lehre*, S. 38.

⁸⁴ Hagemann, *Eigentum*, Sp. 893. Zum *Usus modernus* vgl. Wieacker, Franz, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, Göttingen 1967, S. 204ff.

⁸⁵ Wagner, *Eigentum*, S. 36.

⁸⁶ Strauch, *Eigentum*, S. 279.

⁸⁷ Zitiert nach Wagner, *Eigentum*, S. 36.

⁸⁸ Vgl. Kroeschell, *Lehre*, S. 38.

⁸⁹ Strauch, *Eigentum*, S. 279.

⁹⁰ Hecker, *Sachherrschaft*, S. 85.

⁹¹ Wagner, *Eigentum*, S. 42.

⁹² Als einer der ersten griff Budaeus in einem Traktat von 1761 die Lehre vom geteilten Eigentum an. Ebd., S. 44.

⁹³ Ebd., S. 48.

⁹⁴ Strauch, *Eigentum*, S. 280. Diese Unterscheidung wird in der Literatur allgemein als Kompromiß zwischen geteiltem Eigentum und absolutem Eigentumsbegriff gewertet. Vgl. Wagner, *Eigentum*, S. 49, sowie Kroeschell, *Lehre*, S. 38.

⁹⁵ Wagner, *Eigentum*, S. 51.

teilten Eigentums in vier großen deutschen Ländern ist zu schließen, daß es von den in der Tradition des Naturrechts stehenden Denkern noch durchaus als vernünftig und im Einklang mit den naturrechtlichen Lehren stehend angesehen wurde.⁹⁶

Obwohl die Unterteilung des Eigentums in Ober- und Untereigentum also „zum festen Bestandteil der naturrechtlichen Eigentumsdoktrin“ gehörte, wie sich Wolfgang Wiegand ausdrückt,⁹⁷ war sie seit Ende des 17. Jahrhunderts zunehmender, wenn auch zunächst wirkungsloser Kritik ausgesetzt.⁹⁸ Angesichts der Konsolidierung des *dominium utile* einerseits und der inhaltlichen Erweiterung des Eigentumsrechts⁹⁹ andererseits mußte die Konstruktion eines geteilten Eigentums der Rechtstheorie allmählich zum Problem geraten. Wenn die Kritik auch noch nicht grundsätzlich die Unvereinbarkeit des geteilten Eigentums mit dem „Begriff“ des Eigentums behauptete,¹⁰⁰ so traten doch bereits im 18. Jahrhundert die beiden Eigentumsarten in Konkurrenz um die Qualifikation als „wahres Eigentum“.¹⁰¹ Dabei neigte die romanistische Rechtswissenschaft dazu, das *dominium directum* zum „wahren Eigentum“ und das *dominium utile* lediglich zu dessen Nachbildung zu erklären.¹⁰² Mit dem Aufkommen liberaler Ideen wurde andererseits schon in der Politik des Spätabsolutismus die Tendenz spürbar, dem bäuerlichen Untereigentümer das „wahre Eigentum“ zuzuschreiben und die Rechte des Obereigentümers dagegen als bloße Reallast zu interpretieren. Ihren Niederschlag fand sie in der Bauerngesetzgebung der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die sich unter anderem eine Befestigung der bäuerlichen Besitzrechte und die Herstellung der Dispositionsfreiheit der Bauern zum Ziel setzte.¹⁰³

Damit war im Lauf des 18. Jahrhunderts der Konsens über das Wesen des geteilten Eigentums verlorengegangen und diese Konstruktion auf lange Sicht hin unhaltbar geworden. Mit der Durchsetzung des abstrakten, modernen Eigentumsbegriffs im 19. Jahrhundert verwarf auch die Jurisprudenz das geteilte Eigentum einhellig.¹⁰⁴

Bis hierher war fast ausschließlich von der Entwicklung der Theorie des geteilten Eigentums die Rede. Im Folgenden soll vor dem Hintergrund der Rezeption des römischen Rechts eine kurze Betrachtung seiner praktischen Relevanz für die bodenrechtlichen Verhältnisse versucht werden, soweit sich die teils disparaten, teils abwägenden Aussagen der Literatur zu dieser Frage überhaupt zu einem Bild verdichten lassen.¹⁰⁵ Dabei wird die Entwicklung der bäuerlichen Besitzrechte seit dem späten Mittelalter im Vordergrund stehen.

⁹⁶ Ebd., S. 53. Vgl. Hecker, *Sachherrschaft*, S. 87.

⁹⁷ Wiegand, Wolfgang, *Zur theoretischen Begründung der Bodenmobilisierung in der Rechtswissenschaft: der abstrakte Eigentumsbegriff*, in: Coing, Helmut / Wilhelm, Walter (Hg.), *Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert*, Bd. III: *Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Grundeigentums und Grundkredits (Studien zur Rechtswissenschaft des neunzehnten Jahrhunderts 3)*, Frankfurt a.M. 1976, S. 118-155, S. 129.

⁹⁸ Ebd., S. 126ff. Vgl. auch Hecker, *Sachherrschaft*, S. 86f.

⁹⁹ Vgl. unten, Kap. 1.2.1.

¹⁰⁰ Hecker, *Sachherrschaft*, S. 86f.

¹⁰¹ Schwab, *Eigentum*, S. 90. Dieses „war nur dergestalt herzustellen, daß einer der Beteiligten als Eigentümer ausschied“ (ebd.).

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Ebd., S. 90ff.

¹⁰⁴ Wiegand bezeichnet den abstrakten Eigentumsbegriff und die Verwerfung des geteilten Eigentums als „zwei Seiten einer Medaille“. Wiegand, *Bodenmobilisierung*, S. 138, Anm. 84.

¹⁰⁵ Bloß in der älteren Literatur finden sich vereinzelt generelle (negative) Urteile über die Auswirkung

Das Eigentum im Umbruch

Im Lauf des Spätmittelalters hatte der bäuerliche „Drang zu längerfristigen Leihformen“¹⁰⁶ einerseits und der auf den Grundherren lastende Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse andererseits tendentiell zu einer Verbesserung der bäuerlichen Besitzrechte geführt, die ihren Abschluß in der Erblichkeit der Güter fand.¹⁰⁷ Unter diesen Umständen wurde die Theorie vom geteilten Eigentum, die dem Superfiziar und dem Emphyteuta Nutzungseigentum zuwies, im deutschen Rechtsgebiet „gerne angenommen“.¹⁰⁸ Damit ließ sich die mittelalterliche Besitzrechtspyramide in der schärfer geprägten Begriffswelt des römischen Rechts abbilden.¹⁰⁹ Inwieweit dieses außerdem zur Umgestaltung der Verhältnisse beigetragen hat, wie Hagemann vermutet, ist eine offene Frage.¹¹⁰ Dieter Schwab weist darauf hin, daß der Einfluß des gelehrten Rechts nicht zu überschätzen sei, denn die Lehre vom geteilten Eigentum sei „nicht entstanden, um die sozialen Verhältnisse zu ändern, sondern um sie zutreffender darzustellen, als es der römische Eigentumsbegriff getan hätte.“¹¹¹ Immerhin wird dem rezipierten römischen Recht gemeinhin eine vereinheitlichende Tendenz zugebilligt. Die Staffelung der Besitzrechte wird im Laufe der frühen Neuzeit vereinfacht,¹¹² ihre Mannigfaltigkeit auf einige Hauptformen reduziert.¹¹³ Auf die Frage nach den praktischen Auswirkungen dieses Prozesses bietet die Literatur keine eindeutige Antwort. Sie läßt sich wohl auch nicht generell beantworten, zu groß sind die regionalen Unterschiede.¹¹⁴ Politischen und wirtschaftlichen Faktoren scheint dabei in der Regel mehr Gewicht zugekommen zu sein als dem Einfluß der Rechtsentwicklung.¹¹⁵ Daher mag Schwabs Feststellung, daß „die bäuerlichen domini utiles seit dem 16. Jahrhundert eine erhebliche Einbuße ihrer Rechte hinnehmen mußten“, etwas zu generalisierend formuliert sein.¹¹⁶ Im Kern dürfte sie dennoch für große Gebiete zutreffen, hauptsächlich für die gutsherrschaftlich geprägte Region östlich der Elbe.¹¹⁷

gen der Rezeption. Vgl. beispielsweise Felix, Ludwig, Entwicklungsgeschichte des Eigentums unter kulturgeschichtlichem und wirtschaftlichem Gesichtspunkt, Bd. IV/2/2, Aalen 1964 (Neudruck der Ausgabe Leipzig 1903), S. 203, sowie Lautz, Entwicklungsgeschichte, S. 90, Anm. 1.

¹⁰⁶ Bader, Rechtsformen, S. 22.

¹⁰⁷ Liver, Peter, Zur Entstehung des freien bäuerlichen Grundeigentums, in: Ders., Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970, S. 49-75, S. 53ff. Vgl. Lütge, Friedrich, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 2. Aufl. Stuttgart 1967, S. 98f. Wolfgang v. Hippel betont allerdings (für Südwestdeutschland) die Uneinheitlichkeit der Entwicklung; vgl. v. Hippel, Wolfgang, Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg, 2 Bde, Bd. 1: Darstellung (Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte 1/I), Boppard am Rhein 1977, S. 94.

¹⁰⁸ Liver, Entstehung, S. 72.

¹⁰⁹ Schwab, Eigentum, S. 70f.

¹¹⁰ Hagemann, Eigentum, Sp. 885.

¹¹¹ Schwab, Eigentum, S. 72.

¹¹² Wieacker, Franz, Wandlungen der Eigentumsverfassung, Hamburg 1935, S. 51.

¹¹³ Lütge, Agrarverfassung, S. 103.

¹¹⁴ Vgl. ebd., S. 108ff.

¹¹⁵ Vor allem die unterschiedliche Stellung der Grundherren wird gelegentlich hervorgehoben; vgl. Wagner, Eigentum, S. 34; Wieacker, Privatrechtsgeschichte, S. 235; Liver, Entstehung, S. 57.

¹¹⁶ Schwab, Eigentum, S. 72.

¹¹⁷ Vgl. Wieacker, Wandlungen, S. 51; Wagner, Eigentum, S. 34; Lütge, Agrarverfassung, S. 145; Rittstieg, Helmut, Eigentum als Verfassungsproblem. Zu Geschichte und Gegenwart des bürgerlichen Verfassungsstaates, Darmstadt 1976, S. 112ff.

Wenn sich aber die Rechtsstellung der Bauern verschlechterte, so war diese Entwicklung jedenfalls nicht wesensmäßig im römischen Recht oder in der Lehre vom geteilten Eigentum angelegt. Deren Umsetzung ließ nämlich bei gutem Willen durchaus eine schonende Behandlung der bäuerlichen Besitzverhältnisse zu.¹¹⁸ Franz Wieacker stellt fest, daß sich die Anwendung spätrömischer Rechtsformen der abhängigen Bodennutzung primär dann ungünstig auswirkte, wenn sie mit der Verschlechterung der sozialen Verhältnisse der Bauern zusammentraf.¹¹⁹ Unter anderen Umständen konnte sie dem Bauern jedoch durchaus auch Waffen gegen den Grundherrn in die Hand geben. Zusammenfassend meint er: „Im ganzen konnte danach das Gemeine Recht eine schon eingeleitete ungünstige Entwicklung ländlicher Besitzverhältnisse zwar nicht hemmen, aber auch nicht wesentlich fördern; eine günstigere sicher nicht gefährden oder abschneiden.“¹²⁰ Immerhin wohnte der Lehre vom geteilten Eigentum eine gewisse Tendenz zur Begünstigung der Besitzrechte der als Emphyteuten zu qualifizierenden Gutsinhaber inne, die nun *domini utiles* waren.¹²¹ Allerdings ergab sich daraus ein Abgrenzungsproblem zwischen dem *dominium utile* und anderen dinglichen Rechten, das einen scharfen Gegensatz zwischen deren Inhabern zur Folge hatte. So wurden die Inhaber eines nicht unter das *dominium utile* fallenden Besitzrechts im selben Maße durch die gelehrte Eigentumstheorie benachteiligt, wie sie die *domini utiles* begünstigte.¹²²

Gegen die Annahme einer generellen Verschlechterung der Rechtsstellung der *domini utiles* spricht schließlich die Tatsache, daß sich das Untereigentum im Lauf des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit – allerdings mit großen regionalen und zeitlichen Unterschieden – zuerst in den Städten, dann auf dem Land in Volleigentum verwandelte; dieser Prozeß ist auch schon als „Aufzehrung des Obereigentums durch das Untereigentum“ bezeichnet worden.¹²³ Während das Untereigentum zum Eigentum schlechthin wurde, minderte sich das Obereigentum zu einem beschränkten dinglichen Recht, zu einer Grundlast, und wurde im Zuge der Bauernbefreiung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts schließlich ganz aufgehoben. Dieser Prozeß stand im Zusammenhang mit der Durchsetzung des modernen Eigentumsbegriffs, dessen theoretische Basis bereits im 17. und 18. Jahrhundert gelegt wurde.

¹¹⁸ Wieacker, *Privatrechtsgeschichte*, S. 235. Vgl. auch Wagner, *Eigentum*, S. 33; v. Hippel, *Bauernbefreiung*, S. 94.

¹¹⁹ Wieacker, *Privatrechtsgeschichte*, S. 235.

¹²⁰ Ebd.

¹²¹ Schwab, *Eigentum*, S. 71: „Die Aussage, daß auch der Leiheberechtigte *dominus* seines Gutes sei, nahm dem Lehnsherrn gegenüber dem Vasallen, dem Grundherrn gegenüber seinem zu Erbpacht besitzenden Bauern die Prärogativen, die ihm kraft der Absolutheit des Eigentums im Verhältnis zum Nichteigentümer zugekommen wären; auch der Leiheberechtigte nahm Teil an der Absolutheit des Eigentums.“ Wagner, *Eigentum*, S. 33, hat zudem festgestellt, daß oft eine Eigentumsvermutung zugunsten des Bauern bestanden habe.

¹²² Schwab, *Eigentum*, S. 71f.

¹²³ von Gierke, *Privatrecht*, S. 372. Zur Entwicklung in den Städten nach wie vor maßgebend: Arnold, Wilhelm, *Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten*, Aalen 1966 (Neudruck der Ausgabe Basel 1861), S. 258ff.

1.2 Das Eigentum im Übergang zur Moderne

Die Umgestaltung des Eigentumsverständnisses im 17. und 18. Jahrhundert spiegelte sich einerseits in einer gewissen inhaltlichen Erweiterung des rechtstechnischen Eigentumsbegriffs (Kap. 1.2.1), andererseits und vor allem aber im grundlegenden Wandel von Begründung und Beurteilung des Eigentums durch die Sozialphilosophie jener Zeit (Kap. 1.2.2). In der Eigentumsdebatte der Aufklärung wurden diese neuen Ideen teilweise übernommen, zum Teil aber auch zum Gegenstand kontroverser Diskussionen, bevor das liberale Eigentumsverständnis um die Wende zum 19. Jahrhundert endgültig seinen Siegeszug antreten sollte (Kap. 1.2.3).

1.2.1 Veränderungen der Eigentumsdogmatik

Die juristischen Eigentumsdefinitionen zeichnen sich vom Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert hinein durch hohe Kontinuität aus.¹²⁴ Der Grund für die relative Konstanz des juristischen Eigentumsbegriffs liegt darin, daß schon die gemeinrechtliche Wissenschaft vom römischen Eigentumsbegriff ausging, der sich als besonders geeignet zur Aufnahme der liberalen Lehren erweisen sollte.¹²⁵ Um den Veränderungen der Eigentumsstruktur auf die Spur zu kommen, muß man die Akzentverschiebungen untersuchen, die sich im technischen Bedeutungsgehalt des Eigentumsbegriffs ergaben. Die wichtigsten davon sollen hier kurz erörtert werden.

Zum einen erfuhr das Verfügungsrecht (*ius disponendi*), eines der zentralen Elemente des Eigentumsrechts, im Laufe der Zeit eine bedeutende Erweiterung. Während es seit dem Spätmittelalter auf die rechtliche Verfügungsmacht beschränkt gewesen war, wurde es im Lauf des 17. und 18. Jahrhunderts zunehmend auch auf die Nutzungsbefugnis ausgedehnt.¹²⁶ Damit begann die Rechtslehre, das Eigentumsrecht allmählich als umfassendes Verfügungsrecht zu begreifen, „das alle weiteren Befugnisse im Grunde in sich enthält.“¹²⁷

Im Sprachgebrauch äußerte sich diese Entwicklung in der geläufigen Wendung, der Eigentümer könne mit seiner Sache frei oder nach Belieben ‘schalten und walten’, womit der Inhalt des ‘*ius libere disponendi*’ wiedergegeben wurde.¹²⁸ Derartige Formulierungen bergen allerdings aus heutiger Sicht eine erhebliche Gefahr von Fehlinterpretationen, unterlegt man ihnen das moderne Verständnis von Freiheit, Belieben und Willkür.¹²⁹ Unter Verweis auf den zeitgenössischen Bedeutungsgehalt dieser Begriffe kommt Hecker zum Schluß, daß ihr Gebrauch allein noch keineswegs eine Charakterisierung des Eigentumsrechts als „willkürliches Freiheitsrecht im heuti-

¹²⁴ Schwab, *Eigentum*, S. 74; Hecker, *Sachherrschaft*, S. 87f.

¹²⁵ Schwab, *Eigentum*, S. 74f.

¹²⁶ Hecker, *Sachherrschaft*, S. 88f.

¹²⁷ Ebd., S. 92.

¹²⁸ Ebd., S. 90.

¹²⁹ So schließt beispielsweise Dietmar Willoweit aus der inhaltlichen Konkretisierung der Dispositionsbefugnis durch den Gedanken der Freiheit, daß Freiheit, Wille, Belieben und Gutdünken des Eigentümers ab dem 15. Jahrhundert zum Kanon der Eigentumsdogmatik gehört hätten. Er erblickt darin bereits den schrankenlosen Eigentumsbegriff des 19. Jahrhunderts. Vgl. Willoweit, *Dominium*, S. 150.

gen, tendenziell unbegrenzten Verständnis“ zuläßt.¹³⁰ Vielmehr waren die Formulierungen, die die Freiheit des Verfügungens betonten, dem Freiheitsverständnis der Zeit entsprechend primär gegen Einflußnahmen von Seiten Dritter gerichtet. Doch immerhin sollten die Aussagen über Freiheit und Ungebundenheit des Eigentums der liberalen Eigentumslehre ein Gefäß bieten, das sie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit neuem Gehalt füllen konnte.¹³¹

Ähnlich verhält es sich mit der Formel ‘uti et abuti’, die im Verlauf der frühen Neuzeit zunehmend zur näheren Bestimmung der Dispositionsfreiheit des Eigentümers in Gebrauch kam.¹³² Zunächst war damit nichts anderes gemeint als die Befugnis zum Ge- und Verbrauch einer Sache, was jedoch ein Recht zum Mißbrauch nicht miteinschloß.¹³³ Erst im Lauf des 18. Jahrhunderts wird die Bedeutung von ‘abuti’ um den ‘Mißbrauch’ erweitert.¹³⁴ Damit fand das Mißbrauchsrecht explizit Aufnahme in das Eigentumsrecht, wenn auch auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen keine Rechte der übrigen Menschen und des Gemeinwesens verletzt wurden. Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Trennung von Recht und Ethik blieb der Mißbrauch des Eigentums zwar ethisch fragwürdig, aber trotzdem von rechtlichen Sanktionen verschont, solange keine Rechte Dritter tangiert waren.¹³⁵

Parallel zur Ausweitung des Verfügungsrechts fand im Anschluß an Samuel Pufendorf eine neuartige Bestimmung Eingang in die juristischen Eigentumsdefinitionen des 18. Jahrhunderts: Das Recht des Eigentümers, alle anderen vom Gebrauch seiner Sache auszuschließen, soweit sie nicht auf Grund von Verträgen dazu berechtigt waren.¹³⁶ Allerdings war der Ausschließlichkeitsgedanke bereits in der Tradition des ‘eodem modo’ angelegt, mit der seit dem Spätmittelalter die Möglichkeit eines geteilten Eigentums gegen die Aussagen der römischen Quellen behauptet wurde.¹³⁷ In der rechtswissenschaftlichen Diskussion des 18. Jahrhunderts erhielt er jedoch im Zusammenhang mit der inhaltlichen Erweiterung der Verfügungsmacht einen neuen Stellenwert und wurde zum „maßgeblichen Grundzug des Eigentumsbegriffs“.¹³⁸

Trotz der inhaltlichen Ausweitung des Verfügungsrechts und der damit zusammenhängenden Betonung der Ausschließungsbefugnis konnte indessen von einem absoluten Herrschaftsrecht des Menschen über seine Sachen noch nicht die Rede sein.¹³⁹ Allerdings gewann insbesondere die Verbindung von Eigentum und – vorerst ständisch verstandener – Freiheit, die seit der Renaissance nicht mehr verloren ging, mit

¹³⁰ Hecker, Sachherrschaft, S. 99.

¹³¹ Vgl. Schwab, Eigentum, S. 76.

¹³² Vgl. Hecker, Sachherrschaft, S. 99ff. sowie Willoweit, Dominium, S. 148f.

¹³³ Dies wird von Willoweit fälschlicherweise angenommen. Hecker weist dagegen nach, daß die Bedeutung von ‘abuti’ noch im juristischen Fachjargon des 17. Jahrhunderts vom gewöhnlichen Sprachgebrauch differierte. Vgl. Willoweit, Dominium, S. 149, sowie Hecker, Sachherrschaft, S. 100ff.

¹³⁴ Hecker, Sachherrschaft, S. 102.

¹³⁵ Vgl. die Formulierung Christian Wolffs: „Der Mißbrauch ist natürlich unerlaubt, doch darf niemand denselben hindern; sondern man muß ihn dem andern verstatten, so lange er nichts unternimmt, was unserm Rechte zuwider ist.“ Zitiert nach Hecker, Sachherrschaft, S. 106f.

¹³⁶ Vgl. Hecker, Sachherrschaft, S. 107.

¹³⁷ Ebd., S. 108. Das Argument lautete, das eine Sache lediglich nicht *auf dieselbe Weise* (eodem modo) zwei Eigentümern zugehören könne.

¹³⁸ Ebd., S. 107.

¹³⁹ Ebd., S. 112.

dem sich wandelnden Freiheitsverständnis im Zug der Aufklärung eminente Bedeutung.

1.2.2 Zum Paradigmenwechsel in der Eigentumsbegründung

Deutlicher und früher als in der rein rechtstechnischen Behandlung des Eigentums zeigte sich der Wandel, dem es im Übergang zur Moderne unterworfen wurde, in den theoretischen und philosophischen Erörterungen zu diesem Thema, insbesondere in den sozialphilosophischen Begründungen des Eigentums. Mit gutem Grund läßt sich von einem eigentlichen Paradigmenwechsel in der Eigentumsbegründung sprechen, wie Manfred Brocker darlegt.¹⁴⁰ Dessen Grundzüge sollen im Folgenden kurz skizziert werden.

„Die Zeit von der Antike bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts besaß eine einheitliche, allgemein anerkannte Anschauung davon, wie die Entstehung, das Wesen und die Verteilung des (Privat-) Eigentums zu verstehen und zu erklären waren“, so der Ausgangspunkt von Brockers Untersuchung.¹⁴¹ Als paradigmatisch für jene Zeit kennzeichnet er die sogenannte ‘Okkupationstheorie’, zu deren wichtigsten Vertretern Hugo Grotius (1583-1645) und Samuel Pufendorf (1632-1694) zählten.¹⁴² Ihre zentralen und immer wiederkehrenden Elemente bestehen zunächst in der Annahme einer ursprünglichen Gütergemeinschaft (*communio primaeva*), worin die ganze Menschheit ein von Gott gewährtes Nutzungsrecht genießt, sodann in der Verteilung der Güter durch Okkupation, der Einführung des Privateigentums durch einen die Aufteilung legitimierenden Sozialvertrag (wobei dies lediglich als eine Möglichkeit der Rechtsentwicklung betrachtet wird) sowie deren Begründung mittels eines „sehr breit ausgemalten Lasterkatalogs menschlicher Schlechtigkeit, Faulheit, Streitsucht, Neid und Bosheit“.¹⁴³

Diese Konstellation hat eine äußerst schwache Stellung des Privateigentums zur Folge.¹⁴⁴ Es besteht nicht von Natur aus, sondern ist ein Konstrukt von Menschenhand und als solches wandelbar. Gegenüber dem Ideal des ursprünglichen Güterkommunismus erscheint es als zeitlich sekundäres und rechtlich defizitäres Institut, das nur aufgrund der menschlichen Degeneration eingeführt wurde. Da es auf einem Vertrag beruht, kann es grundsätzlich durch einen neuen Vertrag geändert oder wieder aufgehoben werden.

Besonders deutlich wird die Schwäche des Privateigentums innerhalb der Okkupationstheorie, wenn man sein Verhältnis zum Staat betrachtet. Grotius und Pufendorf räumten diesem weitgehende Eingriffsbefugnisse, ja sogar eine Art Obereigentum an allen Gütern ein.¹⁴⁵ Einen Schritt weiter ging Thomas Hobbes (1588-1679): Sein

¹⁴⁰ Brocker, Manfred, Arbeit und Eigentum. Der Paradigmenwechsel in der neuzeitlichen Eigentums-
theorie, Darmstadt 1992.

¹⁴¹ Ebd., S. 10.

¹⁴² Vgl. ebd., S. 62ff.; Brandt, Reinhard, Eigentumstheorien von Grotius bis Kant, Stuttgart-Bad
Cannstatt 1974, S. 31ff.; Buckle, Stephen, Natural Law and the Theory of Property. Grotius to
Hume, Oxford 1991, S. 35ff.; Hecker, Sachherrschaft, S. 127ff.

¹⁴³ Hecker, Sachherrschaft, S. 129.

¹⁴⁴ Vgl. Brocker, Arbeit, S. 3f.

¹⁴⁵ Ebd., S. 78f. Vgl. Schwab, Eigentum, S. 95f.

als 'Leviathan' charakterisierter Staat war Ursache und Seinsgrund jeglichen Eigentums, das Recht der Bürger dagegen lediglich ein staatlich gewährtes Nutzungsrecht.¹⁴⁶

Ab Mitte des 17. Jahrhunderts geriet die Okkupationstheorie laut Brocker in eine Krise, die durch das „unkontrollierte Wuchern“ von Theorievarianten gekennzeichnet war.¹⁴⁷ Teils innerhalb, teils außerhalb des Paradigmas wurde – zunächst erfolglos – versucht, die Widersprüche und Mängel der überkommenen Eigentumsbegründung zu beheben, was dessen weitgehende Auflösung zur Folge hatte.¹⁴⁸ Vor allem die Vorstellung von der ursprünglichen Gütergemeinschaft und die Begründung des Eigentumsrechts durch den Sozialvertrag waren zunehmenden Angriffen ausgesetzt, und es wurden erste zaghafte Versuche zu einer Neubegründung des Eigentumsrechts unter Umgehung der Figur des Sozialvertrags unternommen, die sich jedoch nicht durchzusetzen vermochten.¹⁴⁹ Durchschlagender Erfolg sollte erst der Eigentumstheorie von John Locke (1632-1704) zuteil werden, die er in seinem 'Second Treatise of Government' 1689 – „auf dem Höhepunkt der Krise der Okkupationstheorie“¹⁵⁰ – veröffentlichte.¹⁵¹

Über Lockes hervorragende Stellung innerhalb des neuzeitlichen Denkens, insbesondere im Hinblick auf die Ausprägung der bürgerlichen Gesellschaft, herrscht breiter Konsens. Indessen ist der Inhalt seiner Theorie nach wie vor äußerst umstritten, zu einer einheitlichen Interpretation von Lockes Thesen ist die Forschung bisher nicht gelangt. Es kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, einen Überblick über die „unübersehbare Fülle von Sekundärliteratur“¹⁵² zu Locke zu bieten, zumal es den Anschein macht, daß sich die Anzahl der Interpretationen proportional zur Anzahl der Schreibenden verhält. Ebensowenig wird es möglich sein, die noch in neuester Zeit stark divergierenden Einschätzungen seiner Eigentumstheorie (man vergleiche diesbezüglich nur die Studien von Manfred Brocker und Damian Hecker!) unter einen Hut zu bringen. Hier soll es lediglich darum gehen, dem Wandel von Eigentumsbegründung und -verständnis nachzuspüren, der mit Lockes Theorie seinen Anfang genommen hat. Zu diesem Zweck muß zunächst seine Eigentumslehre in ihren Grundzügen kurz vorgestellt werden.

Lockes Ausgangspunkt entspricht zunächst durchaus der naturrechtlichen Tradition des 17. Jahrhunderts. Er konstruiert einen Naturzustand, in dem die Menschen frei, gleichberechtigt und in Gütergemeinschaft leben.¹⁵³ Gott hat die Welt den Menschen gemeinsam gegeben, d.h. er hat ihnen die Dinge der Natur zur gemeinsamen Nutzung überlassen.¹⁵⁴ Das Nutzungsrecht dient der Selbsterhaltung, zu der der Mensch

¹⁴⁶ Brocker, Arbeit, S. 100.

¹⁴⁷ Ebd., S. 115.

¹⁴⁸ Ebd.

¹⁴⁹ Vgl. Hecker, Sachherrschaft, S. 139ff.

¹⁵⁰ Brocker, Arbeit, S. 7.

¹⁵¹ Die Tatsache, daß die Eigentumslehre den Kern von Lockes politischer Theorie bildet, deutet darauf hin, welcher hohen Stellenwert die Naturrechtslehre jener Zeit der Frage der Eigentumsbegründung beimaß. Vgl. Brocker, Arbeit, S. 116.

¹⁵² Ebd., S. X.

¹⁵³ Vgl. Künzli, Arnold, Mein und Dein. Zur Ideengeschichte der Eigentumsfeindschaft, Köln 1986, S. 117. Damian Hecker hebt die traditionellen Bezüge in Lockes Theorie wiederholt hervor; vgl. Hecker, Sachherrschaft, S. 165ff.

¹⁵⁴ Vgl. Brocker, Arbeit, S. 167.

Das Eigentum im Umbruch

durch das Naturgesetz verpflichtet, aber auch mit einem entsprechenden Trieb ausgestattet ist.¹⁵⁵

Obwohl nun keinem Menschen ein Eigentum an äußeren Gütern angeboren ist, existiert nach Locke bereits im Naturzustand ein ausschließliches, individuelles und privates Eigentumsrecht, nämlich das Eigentum des Menschen an seiner eigenen Person. Dieses umfaßt, entsprechend dem naturrechtlichen „*suum*“, neben der körperlichen Existenz des Menschen (Leben, Gesundheit, Unversehrtheit des Körpers und seiner Glieder) auch seine Freiheit und Ehre und ist lediglich durch das Ober-eigentum Gottes gebunden.¹⁵⁶ Keines dieser 'Güter' darf durch eine Handlung Dritter verletzt oder beeinträchtigt werden.¹⁵⁷

Bis hierhin stehen die Prämissen der Lockeschen Theorie in der Traditionslinie seiner Vorgänger. Nun aber stellt sich ihm ein neues Problem: Bevor jemand ein natürliches Gut zu seinem Unterhalt nutzen kann, muß es „ihm eigen sein, und zwar so sehr eigen, d.h. ein Teil seiner selbst, daß ein anderer nicht länger ein Recht darauf haben kann (...).“¹⁵⁸ Locke kennt also im Unterschied zu seinen Vorgängern keine Zwischenstufe zwischen Gemeingut und Privateigentum mehr.¹⁵⁹ Wie aber hat man sich eine individuelle Aneignung mit dauernder Rechtskraft vorzustellen, wenn man nicht den bisher gängigen Weg eines Vertragsschlusses gehen will?¹⁶⁰ Locke hat auf dieses Problem eine „bestechend einfache und doch revolutionär neue“ Antwort gefunden.¹⁶¹ Zunächst faßt er auch die menschliche Arbeit unter das Eigentum an der eigenen Person; indem der Mensch seine Arbeit auf einen Gegenstand verwendet, erweitert er auf der subjektiven Seite das Eigentum an der eigenen Person, während auf der gegenständlichen Seite dem natürlich Gegebenen etwas eigenes beigemischt wird. So erwirbt sich der Mensch ein Eigentum an den Gegenständen der Natur.¹⁶²

Locke leitet also das Privateigentum nicht aus einem vorgegebenen Gemeineigentum ab, sondern direkt aus dem gottgegebenen Individualeigentum des Menschen an seiner eigenen Person. Die Aneignung von Gütern aus dem Gemeinbesitz wird so „zu einem Naturrecht, unabhängig von aller menschlichen Vereinbarung und Satzung.“¹⁶³ Zunächst handelt es sich dabei jedoch nicht um ein unbegrenztes Appropriationsrecht, sondern die Aneignungsbefugnis ist naturrechtlich zweifach beschränkt: Zum einen darf sich niemand so viel aneignen, daß nicht für alle anderen ebensoviel und qualitativ gleichwertiges vom selben Gut übrigbleibt. Zum andern

¹⁵⁵ Vgl. Hecker, Sachherrschaft, S. 168.

¹⁵⁶ Vgl. Brouck, Arbeit, S. 177.

¹⁵⁷ Vgl. ebd., S. 158.

¹⁵⁸ Zitiert nach Macpherson, Crawford Brough, Die politische Theorie des Besitzindividualismus. Von Hobbes bis Locke, Frankfurt a.M. 1967, S. 226.

¹⁵⁹ Jene waren von einem individuellen und auf Dauer des körperlichen Besitzes beschränkten Nutzungsrecht ausgegangen. Vgl. Holzhey, Helmut, Lockes Begründung des Privateigentums in der Arbeit, in: Holzhey, Helmut / Kohler, Georg (Hg.), Eigentum und seine Gründe. Ein philosophischer Beitrag aus Anlaß der schweizerischen Verfassungsdiskussion (Studia philosophica Supplementum 12 / 1983), Bern / Stuttgart 1983, S. 11-34, S. 23; Hecker, Sachherrschaft, S. 174.

¹⁶⁰ Vgl. Hecker, Sachherrschaft, S. 166: „Es ist bekanntlich Lockes wesentliches Ziel, das Eigentumsrecht ohne vorangehenden Gesellschaftsvertrag zu begründen.“

¹⁶¹ Brouck, Arbeit, S. 177.

¹⁶² Dabei gilt es zu beachten, daß Locke den Begriff der Arbeit sehr weit faßt. Darunter fällt beispielsweise das Sammeln von Früchten, das Schöpfen von Wasser und die Jagd, aber auch der Ackerbau.

¹⁶³ Brandt, Eigentumstheorien, S. 71.

darf sich niemand mehr aneignen, als er nutzen kann, weil der Verderb von Gütern im Widerspruch zum Naturgesetz steht.¹⁶⁴

Die praktische Relevanz dieser Erwerbsschranken in Lockes Theorie ist jedoch gering, wie Brocker überzeugend nachweist.¹⁶⁵ Aufgrund des im Naturzustand herrschenden Überflusses an natürlichen Ressourcen kann gegen die erste der erwähnten Klauseln nach Auffassung Lockes gar nicht verstoßen werden.¹⁶⁶ Außerdem geht er davon aus, daß sich der gemeinsame Güterbestand durch Bearbeitung nicht vermindert, sondern vermehrt; insofern wirkt diese „Schranke“ also eher als Anreiz zu gesteigerter Appropriation.¹⁶⁷ Was die zweite Erwerbsschranke, das Verschwendungsverbot angeht, so folgert Locke daraus primär die Notwendigkeit eines bewußten Umgangs mit verderblichen Gütern, was letztlich auf eine Ankurbelung des Tauschhandels hinausläuft.¹⁶⁸

Vollends obsolet werden die Erwerbsschranken im Moment der Einführung des Geldes durch eine stillschweigende Übereinkunft, den Locke an den Anfang der zweiten Phase des Naturzustandes stellt.¹⁶⁹ Weil Geld nicht verdirbt, vielmehr verderbliche Güter in Geld umgetauscht werden können, wird die Verschwendungsklausel durch seine Akkumulation nicht tangiert. Auch die zweite Einschränkung des Eigentumsrechts fällt dahin: Zwar wird durch den mit dem Gebrauch des Geldes gesellschaftlich akzeptierten Mehrerwerb von Grund und Boden dieses Gut knapp, so daß nicht genug für alle bleibt. Indessen führt die damit verbundene intensivere Nutzung dazu, daß der gesamtgesellschaftliche Nutzen steigt, wovon nach Locke auch die Besitzlosen profitieren. Zur Illustration verweist er auf das bekannte Beispiel vom amerikanischen Indianerkönig, der sich dort schlechter nährte und kleide als ein Tagelöhner in England.

Die durch die Geldwirtschaft entfesselte soziale Dynamik hat nach Lockes Theorie im Naturzustand eine Situation allgemeiner Bedrohung des Eigentums zur Folge, die die Individuen dazu bewegt, sich zu einem politischen Verband (Staat) zusammenzuschließen.¹⁷⁰ Diesem Prozeß und den damit verbundenen Problemen soll hier nicht weiter nachgegangen werden.¹⁷¹ Wichtig für unseren Zusammenhang ist, daß der Staat einzig zum Zweck des besseren Schutzes von Leben, Freiheit und Vermögen (d.h. des Eigentums i.w.S.) gegründet wird.¹⁷² Das Eigentum als Recht auf eine Sache ist also anders als in der überkommenen Okkupationstheorie „nicht rechtlich in einem Sozial- bzw. Herrschaftsvertrag fundiert, die staatliche Eigentumsgarantie

¹⁶⁴ Vgl. zu den Schranken des Aneignungsrechts: Brocker, Arbeit, S. 116ff.; Macpherson, Besitzindividualismus, S. 226ff.; Brandt, Eigentumstheorien, S. 82ff.

¹⁶⁵ Vgl. Brocker, Arbeit, S. 116ff. Zu diesem Schluß kommt schon Macpherson; vgl. Macpherson, Besitzindividualismus, S. 230ff.

¹⁶⁶ Brocker, Arbeit, S. 119.

¹⁶⁷ Ebd., S. 202. Die Bedeutung diese Neuerung ist nicht zu unterschätzen; wurde der Güterbestand im Rahmen früherer Theorien als gegebene, feste Größe behandelt, so durchbricht Locke die Schranken dieses „Nullsummenspiels“, indem er ihn als zumindest theoretisch beliebig erweiterbar begreift.

¹⁶⁸ Ebd., S. 213f.

¹⁶⁹ Vgl. ebd., S. 215.

¹⁷⁰ Vgl. Rittstieg, Verfassungsproblem, S. 78f. Leicht abweichend: Brocker, Arbeit, S. 221ff.

¹⁷¹ Eine äußerst umfassende Behandlung der Thematik liefert Brocker, Arbeit, S. 221ff.

¹⁷² Vgl. ebd., S. 226.

Das Eigentum im Umbruch

nimmt vielmehr Bezug auf vorstaatlich ausgebildete Eigentumsverhältnisse.¹⁷³ Die ungleiche Eigentumsverteilung wird damit zur naturrechtlichen Voraussetzung und Grundlage des politischen Zusammenschlusses.¹⁷⁴

Wenn Lockes Eigentumstheorie hier so ausführlich referiert wurde, so liegt das an ihrem außerordentlichen Stellenwert im Hinblick auf die Entwicklung des liberalen Eigentumsverständnisses, dessen Grundzüge in ihr angelegt sind. Als erster Philosoph hat Locke das Privateigentum als vorstaatliches Institut im Naturzustand von der Freiheit des Individuums her begründet.¹⁷⁵ Als solches war es nicht als grundsätzlich 'defizitäre' oder nur 'sekundäre Einrichtung' anzusehen, die von Menschen begründet und auch wieder abgeschafft werden konnte, sondern es war die einzig mögliche und zulässige Form für die Bestimmung der Eigentums- und Güterordnung.¹⁷⁶

Locke hat nicht nur „die spezifisch kapitalistische Appropriation von Boden und Geld gerechtfertigt“,¹⁷⁷ sondern es ist ihm darüberhinaus das Kunststück geglückt, die von eklatanter Ungleichheit geprägten sozialen Verhältnisse seiner Zeit naturrechtlich zu legitimieren. Eine entscheidende Rolle fällt dabei dem individuellen Arbeitseinsatz zu. „Gott gab die Welt den Fleißigen und Vernünftigen zum Gebrauch; die Erfindung des Geldes gab diesen die Möglichkeit, ihr Eigentum nach dem Grad ihres Fleißes über das hinaus zu vergrößern, was sie selbst benutzen können“, faßt Helmut Rittstiegl zusammen.¹⁷⁸ In Analogie dazu gilt die Armut für Locke als Zeichen eines individuellen Mangels und ist somit selbstverschuldet.¹⁷⁹ Mit dieser Argumentation öffnet Locke der unbegrenzten Akkumulation Tür und Tor. Lockes Theorie gerät zu einer Rechtfertigung „des natürlichen Rechts nicht nur auf Eigentum, sondern auch auf uneingeschränkte individuelle Appropriation.“¹⁸⁰ Letztere hat dabei den Makel moralischer Verwerflichkeit, der ihr bis dahin anhaftete, endgültig abgelegt.¹⁸¹

Lockes Eigentumsbegründung in der Arbeit ersetzte in der Folge das morsch und brüchig gewordene Paradigma der Okkupationstheorie, wobei sich die innerwissenschaftliche Rezeption wellenförmig von England ausgehend nach Schottland, Frankreich und schließlich nach Deutschland ausbreitete.¹⁸² Die Gründe für den Erfolg der Lockeschen Lehre sind auf verschiedenen Ebenen zu suchen. Zunächst war sie dem in eine Krise geratenen traditionellen Erklärungsansatz überlegen, weil sie dessen Widersprüche, Inkonsistenzen und Erklärungsdefizite auszuräumen vermochte.¹⁸³ Mit ihr „konnte die gegebene Ungleichverteilung der Güter ebenso plausibel begründet werden wie der naturrechtliche Status des Eigentums (...); mit ihr

¹⁷³ Holzhey, Begründung, S. 30.

¹⁷⁴ Rittstiegl, Verfassungsproblem, S. 78.

¹⁷⁵ Darin liegt nach Macpherson seine vorrangige Stellung unter den Apologeten des modernen Besitzindividualismus begründet; vgl. Macpherson, Besitzindividualismus, S. 301ff.

¹⁷⁶ Brouck, Arbeit, S. 283f.

¹⁷⁷ Macpherson, Besitzindividualismus, S. 235.

¹⁷⁸ Rittstiegl, Verfassungsproblem, S. 78.

¹⁷⁹ Vgl. Margedant, Udo / Zimmer, Matthias, Eigentum und Freiheit. Eigentumstheorien im 17. und 18. Jahrhundert, Idstein 1993, S. 31.

¹⁸⁰ Macpherson, Besitzindividualismus, S. 249; ähnlich Holzhey, Begründung, S. 32.

¹⁸¹ Macpherson, Besitzindividualismus, S. 249f.

¹⁸² Brouck, Arbeit, S. 299.

¹⁸³ Vgl. ebd., S. 282ff.

war die Vereinbarkeit einer ursprünglichen Gütergemeinschaft mit der (menschlichen) Einführung des Privateigentums ebenso plausibel zu erweisen, wie das Vorhandensein neuer Eigentumsformen und neuen Reichtums in der Welt mit ihr erklärt werden konnte.¹⁸⁴

Zum anderen sind zur Erklärung des radikalen Wandels in der Eigentumsbegründung auch gewissermaßen „theoretientranszendente“ Gründe beizuziehen. Lockes Theorie kann als Abbild eines gesamtgesellschaftlichen Bewußtseinswandels aufgefaßt werden, der mindestens teilweise auch den Verlauf ihres „Siegeszugs“ determinierte.¹⁸⁵ So konstruieren verschiedene Autoren einen engen Kausalzusammenhang zwischen dem sozioökonomischen Wandel in England und der Entwicklung der Sozialphilosophie des 17. und 18. Jahrhunderts.¹⁸⁶ Wenn auch ein striktes Basis-Überbau-Konzept zur inhaltlichen Erklärung des Paradigmenwechsels in der Eigentumsbegründung wenig beiträgt, so ist doch ein gewisser Einfluß der veränderten sozioökonomischen Struktur auf die Entwicklung der Naturrechtstheorie kaum zu bestreiten.¹⁸⁷ In erster Linie ist dabei an die Herausbildung der Marktgesellschaft zu denken, die sich in England zwischen dem 13. und 17. Jahrhundert vollzog, und die durch die Kommerzialisierung der Landwirtschaft, die sprunghafte Expansion von Handel und Gewerbe und den Aufstieg der Gentry zur führenden gesellschaftlichen Schicht gekennzeichnet war.¹⁸⁸ Helmut Rittstieg hat zusammenfassend festgestellt, daß „in England schon vor dem Maschinenzeitalter wesentliche Strukturen der modernen Gesellschaftsordnung vorhanden waren.“¹⁸⁹

Zumindest der Tendenz nach mußte diese Entwicklung die Forderung nach Befreiung des Eigentums von sämtlichen Bindungen unter gleichzeitiger Einschränkung staatlicher Eingriffsmöglichkeiten nach sich ziehen. Dazu kam die Notwendigkeit der Legitimation neuer Formen des Reichtums, die die zunehmende Kapitalakkumulation hervorgebracht hatte. Hier mußte die Okkupationstheorie, die von der Vorstellung eines endlichen Güterbestandes ausgegangen war, der nach dem Muster eines Nullsummenspiels lediglich verteilt, jedoch nicht vermehrt werden konnte, ihre Waffen vor der Überlegenheit der neuen Erklärung strecken.¹⁹⁰

Die ökonomischen Wandlungsprozesse der frühen Neuzeit waren begleitet von tiefgreifenden Veränderungen in der Mentalität der Menschen. Zum einen wandelte sich das Naturverständnis und – damit zusammenhängend – die Vorstellung von der Stellung des Menschen der Natur gegenüber grundlegend.¹⁹¹ Der mittelalterliche Ordogedanke, gemäß dem Natur als in sich zweckmäßig geordneter, sinnvoll gestufter Kosmos mit ewiger Seins- und Wertordnung erschien, wurde zugunsten einer entteleologisierten, verweltlichten und versachlichten Naturvorstellung aufgegeben. Die dergestalt modern gedachte Natur funktionierte maschinengleich nach mechanischen Gesetzen, die durch den Menschen mittels praktischer Philosophie erkannt

¹⁸⁴ Ebd., S. 123.

¹⁸⁵ Ebd., S. 299.

¹⁸⁶ So bezeichnen etwa Udo Margedant und Matthias Zimmer letztere als „Reflex“ der Ausprägung der bürgerlichen Gesellschaft; vgl. Margedant / Zimmer, Eigentum, S. 21.

¹⁸⁷ Vgl. Brocker, Arbeit, S. 120.

¹⁸⁸ Vgl. Rittstieg, Verfassungsproblem, S. 21ff.

¹⁸⁹ Ebd., S. 24.

¹⁹⁰ Vgl. Brocker, Arbeit, S. 121.

¹⁹¹ Vgl. Hecker, Sachherrschaft, S. 154ff.

Das Eigentum im Umbruch

und zu ihrer Beherrschung verwendet werden konnten. Parallel dazu wandelte sich die Stellung des Menschen in der Schöpfung und geriet zunehmend zum Herrschaftsauftrag über die ihm schrankenlos unterworfenen Gegenstände der verweltlichten Natur.¹⁹²

Der Wandel der geistigen Grundlagen des menschlichen Selbst- und Naturverständnisses findet auch in Lockes Lehre ihren Ausdruck.¹⁹³ In der Natur herrscht nach Locke ein Überfluß an rohen, unkultivierten und praktisch wertlosen Materialien, erst der Mensch vermag ihnen durch seine Arbeit einen Wert zu geben. Im Verhältnis zu dem, was menschliche Arbeit zu leisten im Stande ist, stellt die Natur beinahe wertloses Material dar; Locke spricht von einem Wertverhältnis von 10:1, 100:1 oder sogar 1000:1.¹⁹⁴

Darin kommt ein tiefgreifender Wandel der Bewertung der menschlichen Arbeit zum Ausdruck.¹⁹⁵ Sie ist nicht mehr „nur notwendige Folge des biblischen Sündenfalls, sondern Befolgung eines bejahenswerten Gebots Gottes und der Vernunft und beruht auf göttlicher Bevollmächtigung.“¹⁹⁶ Damit hat sie ihren negativen Beigeschmack verloren und eine moralische und sogar religiöse Dignität gewonnen.¹⁹⁷

Die modernen Vorstellungen von Natur und Arbeit bedingen und ergänzen sich gegenseitig. Sie sind „zwei Seiten der gleichen Entwicklung, des neuen menschlichen Selbstverständnisses.“¹⁹⁸ Mehr und mehr gewinnt die Arbeit darin die Qualität von unbeschränkter Verfügungsfreiheit über die übrige Schöpfung.¹⁹⁹

Der Erfolg von Lockes Lehre ist, so können die angeführten Beobachtungen resümiert werden, zumindest teilweise dadurch zu erklären, daß sie dem neuzeitlichen, sich als ‘homo faber’ verstehenden Menschen adäquater war und plausibler schien als die ältere Okkupationstheorie.²⁰⁰

1.2.3 Zur Eigentumsdiskussion im 18. Jahrhundert

Praktische Bedeutung sollten Lockes Thesen erst in der amerikanischen und der französischen Revolution erhalten, die mit der Bill of Rights von 1776 und der Déclaration des droits de l’homme von 1789 erstmals eine staatliche Garantie des Eigentums zur Folge hatten. Schon vorher gingen jedoch einige der Ansichten des bedeutenden Denkers in jenen „Kanon ähnlicher Grundauffassungen“ ein, der die politische Theorie des 18. Jahrhunderts auszeichnet.²⁰¹ Dazu gehörte zunächst eine anthropozentrische Sichtweise: Der Mensch wurde „aus den transzendentalen Be-

¹⁹² Ebd., S. 101.

¹⁹³ Ebd.

¹⁹⁴ Ebd., S. 103.

¹⁹⁵ Vgl. ausführlich zu dieser Thematik den Anhang zu Brocker, Arbeit, S. 405ff.

¹⁹⁶ Hecker, Sachherrschaft, S. 101.

¹⁹⁷ Künzli, Mein, S. 118. Vgl. Brocker, Arbeit, S. 121: „Das diesseitige, aktiv gestaltende und materiellen Wohlstand tätig schaffende Handeln wurde mehr und mehr zum alles beherrschenden Inhalt der Vorstellungen von der Aufgabe des Menschen auf Erden.“

¹⁹⁸ Hecker, Sachherrschaft, S. 103.

¹⁹⁹ Holzhey, Begründung, S. 31.

²⁰⁰ Brocker, Arbeit, S. X.

²⁰¹ Margendant / Zimmer, Eigentum, S. 78.

zügen gelöst und in seiner Individualität wahrgenommen.“²⁰² Eigentum erschien in dieser Perspektive als dem Individuum zurechenbarer Rechtstitel.

Von besonderer Wirkungskraft für die Rechts- und Sozialphilosophie nach Locke sollte ferner die Verknüpfung von Eigentum und persönlicher Freiheit werden. Freiheit und Eigentum wurden als in einem dialektischen Verhältnis stehend wahrgenommen.²⁰³ Damit war das Eigentum zum konstituierenden Bestandteil der Person, beziehungsweise zu ihrem äußeren Entfaltungsbereich geworden.²⁰⁴ Von unterschiedlichem theoretischem Fundament aus wurde nun allenthalben die Forderung nach Freiheit des Eigentums beziehungsweise des Eigentümers erhoben.²⁰⁵

Die Durchsetzung des bürgerlich-liberalen Eigentumsbegriffs, den Locke skizziert hatte, verlief indessen keineswegs geradlinig. Das Eigentum und seine sozialen und politischen Implikationen wurden ab der Jahrhundertmitte zum Gegenstand einer breit angelegten und kontrovers geführten Debatte. Dies soll im Folgenden am französischen Beispiel illustriert werden. Daran anknüpfend wird ein Vergleich mit der Diskussion in Preußen am Ende des 18. Jahrhunderts vorgenommen.

Eine wichtige Stimme im französischen Diskurs war die der Physiokraten, in deren ökonomistischer Lehre das Eigentum (primär in der Gestalt des privaten Grundbesitzes) neben Freiheit und Sicherheit im Zentrum der Trias der gesellschaftlichen Grundprinzipien stand.²⁰⁶ Entsprechend ihrer Sicht der Gesellschaft als Spiegel der Wirtschaftsordnung leitete sich die Wertschätzung der Physiokraten für das Eigentum aus seiner ökonomischen Funktion ab.²⁰⁷ In ihren Augen motivierte es den Bauern zur Arbeit und war überhaupt für das Funktionieren des Wirtschaftskreislaufs unabdingbar.²⁰⁸ Damit hielten sie jede Gesellschaftsordnung, die auf dem Privateigentum aufbaute, für a priori ökonomisch überlegen.²⁰⁹ Um seine wirtschaftliche Rolle erfüllen zu können, mußte das Eigentum allerdings frei sein, d.h. der Eigentümer mußte frei über seinen Grund und die darauf erzeugten Produkte verfügen können.²¹⁰ Die Physiokraten stellten also den wirtschaftlichen Aspekt des Zusammenhangs von Freiheit und Eigentum in den Vordergrund ihrer Betrachtung. Ihre Lehre verhielt sich relativ neutral zur gegebenen Eigentumsordnung. Die Physiokraten, eher an einer Steigerung der ökonomischen Effizienz denn an abstrakten

²⁰² Ebd., S. 79.

²⁰³ Vgl. ebd.: „Eigentum ist Ausfluß der Freiheit des Menschen, gleichzeitig ist Freiheit ohne Eigentum oder das Recht, solches zu erwerben, nicht denkbar.“

²⁰⁴ Vgl. Schwab, Eigentum, S. 80ff.

²⁰⁵ Ebd., S. 79. Dieter Schwab weist darauf hin, daß es dem Liberalismus ursprünglich weniger um das Eigentum als um den Eigentümer ging. Ebd., S. 74.

²⁰⁶ Margedant / Zimmer, Eigentum, S. 56. In den Prämissen der physiokratischen Eigentumslehre findet sich übrigens eine Reihe von Anleihen aus der Theorie Lockes: So erscheint das Eigentum als universelles, in der Natur des Menschen notwendig angelegtes Phänomen, das durch Arbeit entsteht. Ferner sahen auch die Physiokraten die Aufgabe des Staates einzig im Schutz der natürlichen Rechte.

²⁰⁷ Chantal Gaillard charakterisiert die Physiokraten als „les plus ardents défenseurs de la propriété et les représentants les plus typiques de l'engouement pour l'économie, et surtout pour l'agriculture qui a saisi la France (...) au 18ème siècle.“ Gaillard, Chantal, *Le débat sur la propriété au 18ème siècle*, I. Teil, Paris 1987, S. 8.

²⁰⁸ Vgl. ebd.

²⁰⁹ Margedant / Zimmer, Eigentum, S. 57.

²¹⁰ Gaillard, *Débat* I, S. 10.

Das Eigentum im Umbruch

Prinzipien interessiert,²¹¹ stießen sich nicht an der vorherrschenden Ungleichheit der Besitzverteilung, sondern paßten ihre Lehre daran an und rechtfertigten die bestehenden Verhältnisse damit, daß eine funktionierende Wirtschaft notwendigerweise reicher Kapitalgeber und armer Landarbeiter bedürfe.²¹² Indem sie die Politik der Ökonomie unterordneten, trug in ihrer Lehre der ökonomische Liberalismus den Sieg über den politischen davon.²¹³

Die Mehrzahl der politischen Theoretiker, allen voran Montesquieu und Rousseau, gehörte indessen der zweiten großen Richtung in der Eigentumsdebatte der Aufklärung an.²¹⁴ Im Gegensatz zu den utilitaristisch argumentierenden Physiokraten rückten diese Denker ethische Gesichtspunkte in den Vordergrund ihrer Beurteilung des Eigentums. Galt jenen das Eigentumsrecht als natürlich, unantastbar und absolut, so hielten es diese für eine Hervorbringung des positiven Rechts, deren Ausgestaltung sich an ihrem Wert für das Allgemeinwohl messen lassen müsse.²¹⁵ Als wünschbare Utopie hielten sie weiterhin am Gemeineigentum des Naturzustands fest, wenn auch den meisten eine Rückkehr dazu unmöglich schien.

Typisch für diese Sicht ist die Behandlung des Eigentums in Rousseaus Schriften. Er hielt das Abrücken vom Ideal des Gemeineigentums und die Einführung des Privateigentums für einen zwangsläufigen und unumkehrbaren Schritt in der menschlichen Entwicklungsgeschichte, die er als Geschichte des moralischen Verfalls verstand.²¹⁶ Aus dieser Perspektive folgte zunächst eine negative Beurteilung des Eigentums, denn seine Einführung habe verheerende moralische und soziale Konsequenzen gehabt und bilde die Quelle aller Ungleichheit.²¹⁷ Aus der Kritik an der ungerechten Eigentumsverteilung folgerte Rousseau, daß das Eigentumsrecht nur im Rahmen der staatlichen Gesetze frei ausgeübt werden dürfe. Das Partikulärinteresse hatte sich demjenigen der Allgemeinheit unterzuordnen, sollte Rousseaus Ziel einer gerechteren und demokratischeren Gesellschaft erreicht werden. Nicht ökonomische Anreize kamen zu diesem Zweck in Betracht, sondern allein die Entwicklung der menschlichen Tugend.²¹⁸

Trotz aller Kritik an den ökonomischen und politischen Verhältnissen seiner Zeit blieb Rousseau ein Verteidiger des (kleinen) Privateigentums.²¹⁹ Das individuelle Eigentum war für ihn Grundlage der persönlichen Unabhängigkeit und Herzstück der demokratischen Gesellschaft zugleich, denn nur der Eigentümer war in der Lage, seine Bürgerrechte unabhängig vom Einfluß anderer wahrzunehmen.²²⁰ Im

²¹¹ Ebd., S. 8.

²¹² Ebd., S. 11.

²¹³ Ebd., S. 8.

²¹⁴ Ebd., S. 31.

²¹⁵ Ebd.

²¹⁶ Nach Hans Ryffel betrachtete Rousseau die hypothetische Verfallsgeschichte der Menschheit als „Folge des Geburtsfehlers der gesellschaftlichen Entwicklung“, die schlecht begonnen habe. Vgl. Ryffel, Hans, Eigentum und Ungleichheit. Rousseaus Eigentumslehre, in: Holzhey, Helmut / Kohler, Georg (Hg.), Eigentum und seine Gründe. Ein philosophischer Beitrag aus Anlaß der schweizerischen Verfassungsdiskussion (Studia philosophica Supplementum 12 / 1983), Bern / Stuttgart 1983, S. 35-46, S. 39.

²¹⁷ Gaillard, Débat 1, S. 10.

²¹⁸ Ebd.

²¹⁹ Margedant / Zimmer, Eigentum, S. 55.

²²⁰ Gaillard, Débat 1, S. 22.

Gegensatz etwa zu Lockes Lehre hatte das Eigentum bei Rousseau jedoch einen zweckhaften Charakter, es diente der Erhaltung der Freiheit, die allein dem Naturzustand entsprang. Freiheit und Gleichheit aller hatten einen weitaus höheren Stellenwert als die individuelle Akkumulation von Gütern, der Rousseau eher skeptisch gegenüberstand.²²¹

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam es zu einer Verschärfung der Eigentumsdiskussion. Die utilitaristische Doktrin der Physiokraten rief angesichts der eklatanten Ungerechtigkeit der sozialen und politischen Ordnung in Frankreich zunehmenden Widerspruch hervor. Die Kritiker der herrschenden Verhältnisse gingen gelegentlich so weit, das Eigentum als eigentliche Wurzel aller Übel zu betrachten.²²² Doch trotz scharfer Kritik an den durch die Eigentumsordnung verursachten sozialen und politischen Mißständen vermieden es die meisten Autoren, die etablierte Ordnung grundsätzlich in Frage zu stellen, und begnügten sich im allgemeinen mit zaghaften Reformvorschlägen zur Abfederung ihrer gravierendsten Auswüchse.²²³ So bewahrte die Mehrheit der aufgeklärten Philosophen eine ambivalente Haltung gegenüber dem Eigentum. Einerseits verwarfen sie dieses Institut von ethisch-moralischem Fundament aus wegen seiner negativen gesellschaftlichen Implikationen, andererseits arrangierten sie sich dennoch mit seiner Existenz, weil sie nicht Hand an die etablierte Ordnung legen wollten.²²⁴ Ihre in ein moralisches Gewand gekleidete Ablehnung des Eigentums verblieb an der Oberfläche, auf der Ebene des Diskurses, entsprach jedoch nicht ihren tiefen Überzeugungen und ihrer Handlungsweise, wie Chantal Gaillard feststellt.²²⁵ „On peut dire de tous les écrivains du 18ème siècle que leurs mots dépassent leur pensée (...)“, meint sie, was bei der Leserschaft gelegentlich Mißverständnisse hervorgerufen habe.²²⁶ Nach Art des Zauberlehrlings, der der beschworenen Geister nicht mehr Herr wird, trug die aufgeklärte Philosophie dazu bei, die bestehende Ordnung zu unterminieren und das Terrain für die kommende Revolution vorzubereiten.²²⁷

In der französischen Revolution wurde die latente Sprengkraft, die der Eigentumsproblematik und ihrer Behandlung durch die Denker des 18. Jahrhunderts innewohnte, mit einem Mal virulent. Vor dem Hintergrund der politischen Auseinander-

²²¹ Ebd.

²²² Ebd., S. 32.

²²³ Chantal Gaillard, *Le débat sur la propriété au 10ème siècle*, 2. Teil, Paris 1987, S. 11. Daneben existierte allerdings eine kleine Gruppe radikaler Denker, die von der Abschaffung des Privateigentums und der Rückkehr zum goldenen Zeitalter des Gemeineigentums träumten. Erster Vertreter dieser Richtung war der Pfarrer Meslier, Jean (1664-1723) gewesen, dessen Testament einen veritablen Aufruf zur Revolution enthielt. Seine aus ethischen Überlegungen entwickelte scharfe Ablehnung der bestehenden Gesellschaft mit ihrer ungerechten Eigentumsverteilung sollte ihm später den Ruf eintragen, der erste Kommunist gewesen zu sein. Andere Philosophen wie Morelly und Deschamps brachten nach der Jahrhundertmitte ähnliche Ideen in die Diskussion ein. Insgesamt gesehen blieb der Einfluß dieser „Protokommunisten“ jedoch ebenso gering wie die Verbreitung ihrer Werke; vgl. ebd., S. 20ff.

²²⁴ Ebd., S. 39: „Les ambiguïtés et les antinomies du discours sur la propriété au 10ème siècle apparaissent donc au grand jour à travers le balancement incessant entre le refus d’une institution injustifiable moralement car à l’origine de tous les maux de l’homme, et l’acceptation de celle-ci pour des raisons pratiques, où l’utilité économique et l’intérêt personnel se mêlent étroitement.“

²²⁵ Ebd., S. 42.

²²⁶ Ebd., S. 43.

²²⁷ Ebd., S. 44.